



Gesetz vom 9. Juni 2022 zur Änderung:

- 1. Gesetz vom 21. März 2012 über Abfälle in der geänderten Fassung;**
- 2. das Gesetz vom 31. Mai 1999 zur Einrichtung eines Fonds für den Umweltschutz, in der geänderten Fassung;**

Wir, der unterzeichnete, Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,
nach Anhörung des Staatsrates;
nachdem wir die Zustimmung der Abgeordnetenkommission erhalten haben;
unter Hinweis auf den Beschluss der Abgeordnetenkommission vom 27. April 2022 und den Beschluss des Staatsrats vom 10. Mai 2022, dass keine zweite Abstimmung stattfinden sollte;

haben erlassen und erlassen hiermit:

Artikel 1.

Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2012 über Abfälle in der geänderten Fassung erhält die folgende Fassung:

„ Artikel 1. Gegenstand und Anwendungsbereich

Durch das vorliegende Gesetz werden Maßnahmen festgelegt, mit denen die Umwelt und die menschliche Gesundheit geschützt werden sollen, indem die Abfallerzeugung und die schädlichen Auswirkungen der Abfallerzeugung und Bewirtschaftung vermieden oder verringert werden, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung reduziert und die Effizienz dieser Nutzung verbessert werden, die für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit von wesentlicher Bedeutung sind.

Artikel 2.

Artikel 2 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) gasförmige Ableitungen, die in die Atmosphäre abgegeben werden“
- In Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:
“f) nicht kontaminierte Böden *in situ*;
g) dauerhaft mit dem Boden verbundene Gebäude. ”
- Absatz 2 wird aufgehoben.
- Absatz 3 wird durch die Buchstaben e und f ergänzt, die wie folgt lauten:
“e) Stoffe, die für die Verwendung als Einzelfuttermittel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission bestimmt sind, die weder aus tierischen Nebenprodukten bestehen, noch tierische Nebenprodukte enthalten.
f) kontaminierte Böden *in situ*.

Artikel 3.

Artikel 4 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

Artikel 4. Begriffsbestimmungen

Im Sinne des vorliegenden Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. „Bioabfall“: biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben,
2. „Ressourcenzentrum“: ortsfeste öffentlich zugängliche Infrastruktur für die getrennte Sammlung von Produkten zur Wiederverwendung und von Siedlungsabfällen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum hochwertigen Recycling, für sonstige Formen der Verwertung und Beseitigung sowie für die Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit über die Bewirtschaftung von Abfällen und Ressourcen,
3. „Sammlung“: das Einsammeln von Abfällen durch Straßenabfuhr oder freiwilliges Hinbringen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zwecke des Transports zu einer Abfallbehandlungsanlage,
4. „getrennte Sammlung“: die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern,
5. „Makler“: jedes Unternehmen, das für die Verwertung oder die Beseitigung von Abfällen für andere sorgt, einschließlich solcher Makler, die die Abfälle nicht physisch in Besitz nehmen,
6. „Abfall“: jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss,
7. „Lebensmittelabfall“: alle Lebensmittel gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, die zu Abfall geworden sind,
8. „gefährlicher Abfall“: Abfall, der eine oder mehrere der in Anhang V aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweist,
9. „Bau- und Abbruchabfälle“: Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten, einschließlich Sanierungsarbeiten, entstehen,
10. „Grünabfall“: Pflanzenabfälle aus natürlichen oder landwirtschaftlichen Gebieten, mit Ausnahme von Gärten und Parks,
11. „Sperrmüll“: feste haushaltstypische Siedlungsabfälle, deren Abmessungen die Sammlung mit denselben Behältern nicht zulassen, die für die Sammlung anderer kommunaler Haushaltsabfälle verwendet werden;
12. „Inertabfälle“: Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen. Inertabfälle lösen sich nicht auf, brennen nicht und reagieren nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch, sie bauen sich nicht biologisch ab und beeinträchtigen nicht andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, in einer Weise, die zu Umweltverschmutzung führen oder sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken könnte. Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle und die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächenwasser und/oder Grundwasser gefährden,
13. „Siedlungsabfall“ Mischabfälle und getrennt gesammelte Abfälle:
 - a) aus Haushalten, einschließlich Papier und Pappe, Glas, Metalle, Kunststoffe, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien und Akkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbeln,
 - b) aus anderen Quellen, in denen solche Abfälle in Art und Zusammensetzung dem Hausmüll ähnlich sind.Siedlungsabfall umfasst keine Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, Altfahrzeuge und aus Bau-

und Abbruch.

Diese Definition gilt unbeschadet der Verteilung der Verantwortlichkeiten für die Abfallbewirtschaftung auf öffentliche und private Akteure;

14. „haushaltstypischer Siedlungsabfall“: Siedlungsabfall aus:
 - a) Haushalten,
 - b) Eigentümergeinschaften im Sinne des Gesetzes vom 16. Mai 1975 (in geänderter Fassung) über den Status des Miteigentums an Gebäuden mit mindestens einer Wohneinheit, einschließlich Strukturen mit mehreren Wohneinheiten, mit Ausnahme von öffentlichen oder privaten Einrichtungen mit eigenen klar getrennten Abfallsammelinfrastrukturen,
 - c) Einrichtungen, wie z. B. Geschäfte, Handwerker, Körperschaften, Betreuungseinrichtungen, Schulen und außerschulische Einrichtungen, sofern deren Abfälle aufgrund ihrer Eigenschaften und Mengen ohne besondere technische Auflagen unter den gleichen Bedingungen wie Haushaltsabfälle gesammelt und behandelt werden können.
15. „Nicht haushaltstypischer Siedlungsabfall“: Siedlungsabfall, der nicht zu den haushaltstypischen Siedlungsabfällen gehört;
16. „Nicht gefährlicher Abfall“: Abfall, der nicht unter Nummer 8 fällt;
17. „Problematischer Abfall“: Abfall, der möglicherweise störend wirkt und aufgrund seiner Natur eine besondere Bewirtschaftung erfordert; Gefährliche Abfälle gehören zu den problematischen Abfällen,
18. „Endabfälle“: alle aus der Abfallbehandlung stammenden oder sonstigen Stoffe, Materialien, Produkte oder Gegenstände, die nicht mehr verwertet oder zur Wiederverwendung vorbereitet werden können, insbesondere durch Extraktion des verwertbaren Anteils oder durch Verringerung des verschmutzenden oder gefährlichen Charakters, unter Berücksichtigung der besten zum Zeitpunkt der Lagerung verfügbaren Techniken, durch deren Anwendung keine übermäßigen Kosten entstehen;
19. „Abbruch“: Arbeiten, bei denen die Elemente eines Gebäudes teilweise oder vollständig entfernt werden;
20. „Abfallbesitzer“: der Erzeuger der Abfälle oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden;
21. „Beseitigung“: jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden; Anhang I enthält eine nicht erschöpfende Liste von Beseitigungsverfahren,
22. „Abfallbewirtschaftung“: die Sammlung, der Transport, die Verwertung, einschließlich der Sortierung, und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen und einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern vorgenommen werden;
23. „Altöle“: alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind, wie z. B. gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und Getriebeöle, Schmieröle, Turbinenöle und Hydrauliköle;
24. „Natürliches Material“: jedes biobasierte Material, das sich in dem Zustand befindet, in dem es in der Natur vorkommt, und keinen Umwandlungsprozess durchlaufen hat;
25. „Beste verfügbare Techniken“: die besten verfügbaren Techniken im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1999 über genehmigungspflichtige Betriebe (in geänderter Fassung);
26. „Mikroplastik“: ein Partikel, das ein oder mehrere feste Polymere enthält, denen Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt worden sein können und für die ein Prozentsatz von mindestens 1 Gewichtsprozent/Gewicht der Partikel eines der beiden folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) alle Abmessungen kleiner oder gleich 5 mm sind oder
 - b) die Länge größer oder gleich 0,3 Mikrometer und nicht mehr als 15 mm ist und ein Durchmesser Verhältnis größer als 3;
27. „Bereitstellung auf dem Markt“: die entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung eines Produkts für den Vertrieb oder den Verbrauch auf dem luxemburgischen Markt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;
28. „Inverkehrbringen“ die erste Bereitstellung eines Produkts auf dem luxemburgischen Markt;
29. „Makler“: jedes Unternehmen, das die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen im Auftrag anderer organisiert, einschließlich solcher Makler, die die Abfälle nicht physisch in Besitz nehmen;

30. „Vorbereitung zur Wiederverwendung“: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können;
31. „Vermeidung“: Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist, die diesen Abfall verringern:
 - a) die Abfallmenge, auch durch die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer,
 - b) die schädlichen Auswirkungen des erzeugten Abfalls auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit oder
 - c) den Gehalt an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten,
32. „Abfallerzeuger“: jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger) oder jede Person, die eine Vorbehandlung, Mischung oder sonstige Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirkt;
33. „Produkthersteller“: jede natürliche oder juristische Person:
 - a) die im Großherzogtum Luxemburg ansässig, die gewerbsmäßig Produkte herstellt, befüllt oder direkt im Großherzogtum Luxemburg verkauft – unabhängig von der verwendeten Verkaufstechnik, einschließlich durch Fernabsatzverträge gemäß Artikel L. 222-1 des Verbraucherschutzgesetzes – und diese auf den luxemburgischen Markt bringt, oder
 - b) der erste Akteur, der Produkte, die von einer natürlichen oder juristischen Person, die im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder nicht, in das Großherzogtum Luxemburg eingeführt wurden, unabhängig von der verwendeten Verkaufsmethode, einschließlich Fernabsatzverträgen im Sinne des Artikels L.222-1 des Verbrauchergesetzbuchs, erhalten hat und Produkte auf dem luxemburgischen Markt in Verkehr bringt; oder
 - c) die außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ansässig ist und in beruflicher Hinsicht Produkte im Großherzogtum Luxemburg direkt an Haushalte oder andere Nutzer als Haushalte verkauft, unabhängig von der angewandten Verkaufsmethode, auch durch Fernabsatzverträge im Sinne von Artikel L.222-1 des Verbrauchergesetzbuchs;
34. „Recycling“: jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind,
35. „Hochwertiges Recycling“: jede Abfallbewirtschaftung, durch die ein Recycling sichergestellt wird, bei dem die Qualität der Materialien im Wirtschaftskreislauf so lange wie möglich erhalten bleibt und somit ein hohes Maß an Ressourceneffizienz erreicht wird;
36. „Wiederverwendung“: jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;
37. „Aufbereitung von Altölen“: jedes Recyclingverfahren, bei dem Basisöle durch Raffination von Altölen gewonnen werden können, insbesondere durch Abtrennung der Schadstoffe, der Oxidationsprodukte und der Additive, die in solchen Ölen enthalten sind;
38. „Erweiterte Herstellerverantwortung“: ein Bündel von Maßnahmen, die getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Hersteller der Erzeugnisse die finanzielle Verantwortung oder die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Bewirtschaftung in der Abfallphase des Produktlebenszyklus übernehmen;
39. „Verfüllung“: jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden; Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein,
40. „Wiederverwendung“: jedes Verfahren, bei dem Stoffe, Materialien oder Produkte, die zu Abfall geworden sind, wiederverwendet werden,
41. „Behandlung“: Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung;
42. „Verwertung“: jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmte Funktion verwendet worden wären, oder die

Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anhang II enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren,

43. „stoffliche Verwertung“: jedes Verwertungsverfahren, ausgenommen die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die als Brennstoff oder anderes Mittel der Energieerzeugung verwendet werden sollen. Dazu zählen unter anderem die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verfüllung.

Artikel 4.

Artikel 5 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„ Artikel 5. Anhänge

(1) Die Anhänge I, II und V können durch eine großherzogliche Verordnung geändert werden, um sie an die Entwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union in diesem Bereich anzupassen.

(2) Änderungen an dem Anhang IV zur Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, geändert durch die delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 3 und Artikel 38a dieser Richtlinie, gelten ab dem Tag des Inkrafttretens der diesbezüglichen Änderungsrechtsakte der Europäischen Union.

Der Minister wird eine Bekanntmachung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichen, die über die vorgenommenen Änderungen informiert und einen Verweis auf den im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Rechtsakt enthält.“

Artikel 5.

In Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 desselben Gesetzes erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„ Ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung des betreffenden Stoffes oder Gegenstandes ist, wird nicht als Abfall im Sinne von Artikel 4, sondern als Nebenprodukt betrachtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:“

Artikel 6.

Artikel 7 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„ Nicht mehr als Abfälle im Sinne von Artikel 4 Absatz 6 gelten Abfälle, die ein Verwertungs- oder Recyclingverfahren durchlaufen haben und bestimmte festzulegende Kriterien unter Einhaltung der folgenden Bedingungen erfüllen: ”

b. Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

Der Stoff oder der Gegenstand soll für bestimmte Zwecke verwendet werden,

c. Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

“(2) Auf Grundlage der in Absatz 1 genannten Bedingungen können durch großherzogliche Verordnungen die detaillierten Kriterien festgelegt werden, die zu erfüllen sind, damit bestimmte Stoffe oder Gegenstände nicht mehr als Abfälle im Sinne von Artikel 4 Nummer 6 betrachtet werden. In diesen detaillierten Kriterien müssen mögliche schädliche Auswirkungen des Stoffes oder Gegenstandes auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit berücksichtigt werden.

3. Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

“(4) Sofern für die Stoffe oder Gegenstände keine Kriterien auf Ebene der Europäischen Union oder gemäß dem vorliegenden Artikel festgelegt wurden, kann die zuständige Verwaltung auf der Grundlage einer ihr übermittelten ausführlichen Akte mit Angaben zu den gemäß Absatz 1 sowie ggf. Absatz 2 erforderlichen Bedingungen im Einzelfall entscheiden, ob bestimmte Abfälle nicht mehr als Abfälle anzusehen sind. Diese Entscheidungen berücksichtigen die Grenzwerte für Schadstoffe und mögliche schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Die zuständige

Verwaltung stellt sicher, dass die Entscheidungen und die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht werden.

4. Es wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

“(5) Jede natürliche oder juristische Person,

a) die zum ersten Mal ein Material verwendet, das nicht mehr als Abfall angesehen wird und nicht in Verkehr gebracht wurde oder

b) die ein Material zum ersten Mal in Verkehr bringt, nachdem es nicht mehr als Abfall angesehen wird,

stellt sicher, dass dieses Material die einschlägigen Anforderungen der geltenden Chemikalien- und Produktgesetzgebung erfüllt. Die in Absatz 1 genannten Bedingungen müssen erfüllt sein, bevor das Material, das nicht mehr als Abfall angesehen, der Chemikalien- und Produktgesetzgebung unterliegt.

Artikel 7.

In Artikel 9 Absatz 1 desselben Gesetzes erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Vorbereitung zur Wiederverwendung;“

Artikel 8.

Artikel 11 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„ Artikel 11. Informationen über die Abfallbewirtschaftung

Auf allen Ebenen sind angemessene Informationen bereitzustellen, damit eine transparente Abfallbewirtschaftung ermöglicht wird. Diese Informationen enthalten keine Sensibilisierung in Bezug auf Lebensmittelverschwendung.

Für diese Zwecke muss jede Person, die Abfälle sammelt – mit Ausnahme von Sammlungen durch freiwillige Abgabe im öffentlichen Raum –, den Hersteller oder Besitzer über die Bestimmung und die Behandlungsart dieser Abfälle informieren. ”

Artikel 9.

Artikel 12 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird durch folgende Buchstaben ergänzt:

„c) qualitative oder quantitative Ziele und Indikatoren für die Überwachung und Bewertung der Umsetzung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung festgelegt werden sowie die Akteure, Modalitäten und Häufigkeiten der Übermittlung dieser Informationen an die zuständige Verwaltung festgelegt werden;

d) die Eigenschaften festgelegt werden, die Produkte oder Komponenten aufweisen müssen, damit eine Wiederverwendung möglich ist.

2. Der Artikel wird durch folgende Absätze ergänzt:

“(3) Feste und Veranstaltungen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen so organisiert werden, dass möglichst wenig Abfall anfällt. Anhang VI enthält eine Liste hierbei verbotener Einwegprodukte und führt ggf. das Datum an, ab dem dieses Verbot gilt.

(4) Lebensmittelspenden und andere Formen der Umverteilung für den menschlichen Verzehr haben Vorrang vor Tierfutter und der Verarbeitung zu Non-Food-Produkten.

Zur Vermeidung und Begrenzung der Erzeugung von Lebensmittelabfällen wird Folgendes festgelegt:

1. Supermärkte mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m² müssen einen Plan zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen erstellen, umsetzen und auf dem neuesten Stand halten. Supermärkte, die der gleichen Handelskette angehören, können einen Plan für alle Supermärkte erstellen.

Dieser Plan muss Grundsätze und Maßnahmen zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen enthalten. Er kann integraler Bestandteil des Abfallvermeidungs- und Abfallbewirtschaftungsplans gemäß Artikel 27 Absatz 3 sein. Der Plan zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen ist der zuständigen Verwaltung jedes Jahr bis zum 31. Oktober für das darauffolgende Jahr vorzulegen. Die betroffenen Supermärkte veröffentlichen die Pläne auf einer öffentlich zugänglichen Website.

2. Jeder Kunde eines Restaurants ist berechtigt, seine Essensreste mitzunehmen.

(5) Produkthersteller müssen unbeschadet der harmonisierten Rechtsvorschriften, die auf Ebene der Europäischen Union für die betreffenden Materialien und Produkte gelten, die Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten fördern.

Jeder Lieferant eines Erzeugnisses im Sinne von Artikel 3 Absatz 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission stellt der Europäischen Chemikalienagentur ab dem 5. Januar 2021 die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der vorstehend genannten Verordnung zur Verfügung und nutzt dazu die von der Agentur hierfür bereitgestellten Formate und Tools.

(6) Zur Vermeidung des Liegenlassens von Abfällen

1. ist die Hinterlegung von Werbetrübsachen auf Fahrzeugen verboten,

2. Das Werfen von Konfetti, Luftschlangen und sonstigem festlichen Wurfmaterial, die Kunststoff oder Metall enthalten, auf öffentlichen Straßen ist verboten.

(7) Die Hinterlegung und Verteilung von kommerziellen gedruckten Werbematerialien in Briefkästen, mit Ausnahme der kostenlosen Informationspresse, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Empfängers ab dem 1. Januar 2024 verboten.

(8) Ab dem 1. Januar 2023 müssen Restaurants Mahlzeiten und Getränke, die auf dem Betriebsgelände verzehrt werden, in wiederverwendbaren Tassen, Gläsern, Bechern – einschließlich Verschlüssen und Deckeln –, Tellern und Behältnissen sowie mit wiederverwendbarem Besteck serviert werden.

(9) Ab dem 1. Januar 2025 müssen Behältnisse, Tablett, Teller und Besteck, die im Rahmen eines Lieferservices für Mahlzeiten oder bei einem Take-away-Service verwendet werden, wiederverwendbar sein und der Rücknahme unterliegen. Personen, die der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß dem geänderten Gesetz vom 21. März 2017 über Abfälle und Verpackungsabfälle unterliegen, sind verpflichtet, der zuständigen Verwaltung bis spätestens 1. Januar 2024 einen Aktionsplan für den Einsatz der oben genannten Produkte im Rahmen von Hauslieferdiensten oder Take-away-Service vorzulegen.

(10) Zur Bekämpfung der Ausbreitung von Mikroplastik gilt Folgendes:

1. Ab dem 1. Januar 2025 werden neue Waschmaschinen mit einem Filter für Mikroplastikfasern ausgestattet. Die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

2. Das Inverkehrbringen eines Stoffes in Form von Mikroplastik als solches oder als Gemisch mit einer beabsichtigten Konzentration von 0,01 Prozent oder mehr (unter Konzentration ist das Verhältnis zwischen dem Gewicht des Mikroplastiks und dem Gesamtgewicht der betreffenden Materialprobe zu verstehen) ist verboten. Natürliches Mikroplastik, das nicht chemisch modifiziert wurde oder biologisch abbaubar ist, fällt nicht unter diese Bestimmung.

Dieses Verbot gilt für:

1. abzuspülende kosmetische Produkte zur Exfoliation oder Reinigung, die Kunststoffpartikel in fester Form enthalten, mit Ausnahme von Partikeln natürlichen Ursprungs, die in den Milieus nicht von dauerhaftem Bestand sind, keine biologischen oder chemischen Wirkmechanismen in Gang setzen und die tierischen Nahrungsketten nicht beeinflussen,

2. Für Medizinprodukte und *In vitro*-Diagnostika ist dies ab dem 1. Januar 2024 verboten;
3. Für sonstige abzuspülende kosmetische Produkte, die nicht unter Nummer 1 aufgeführt sind, ist dies ab dem 1. Januar 2026 verboten;

Dieses Verbot gilt nicht für Stoffe und Gemische, wenn Folgendes zutrifft:

1. Sie werden an einem Industriestandort verwendet.
2. Sie werden bei der Herstellung von Human- oder Tierarzneimitteln eingesetzt.
3. Das Mikroplastik wird durch technische Mittel während seines gesamten Lebenszyklus streng abgegrenzt, um seine Freisetzung in die Umwelt zu verhindern, und das Mikroplastik ist in Abfällen enthalten, die für Verbrennung oder Beseitigung als gefährlicher Abfall bestimmt sind.
4. Die physikalischen Eigenschaften des Mikroplastiks haben sich während der Verwendung des Stoffes oder Gemischs dauerhaft geändert, sodass die Polymere nicht mehr unter den Begriff Mikroplastik fallen.
5. Das Mikroplastik ist während seiner Verwendung dauerhaft in eine feste Matrix eingebunden.

Artikel 10.

Artikel 13 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

(1) Artikel 13. Verwertung

(1) Unbeschadet von Artikel 15 muss jeder Abfallbesitzer unter Beachtung der Abfallhierarchie gemäß Artikel 9 Absatz 1 sicherstellen, dass sein Abfall einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem hochwertigen Recycling oder einer anderen Verwertung unterzogen wird. Privatpersonen müssen zu diesem Zweck die ihnen zur Verfügung stehenden Infrastrukturen und Systeme der getrennten Sammlung nutzen.

(2) Um die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das hochwertige Recycling oder ein sonstiges Verwertungsverfahren erleichtern oder zu verbessern, werden die verschiedenen Abfallfraktionen getrennt gesammelt und nicht mit anderen Abfallfraktionen, Materialien mit andersartigen Eigenschaften, Wasser oder sonstigen Produkten oder Stoffen vermischt, durch die das Potenzial für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das hochwertige Recycling oder die Verwertung des betreffenden Abfalls verringert werden kann. Ist eine Vermischung erfolgt, muss der Abfall vor jeder Vorbehandlung oder Behandlung getrennt werden.

Die getrennte Sammlung muss mindestens für folgende Abfallfraktionen gemäß Absatz 1 eingerichtet werden:

1. Papier und Karton,
2. Glas,
3. Metalle,
4. Kunststoffe,
5. Bioabfälle,
6. Holz,
7. Textilien,
8. Verpackungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 des geänderten Gesetzes vom 21. März 2017 über Verpackungen und Verpackungsabfälle;
9. problematische Haushaltsabfälle,
10. Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Gesetzes vom 9. Juni 2022 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte;
11. Altbatterien und Altakkumulatoren im Sinne des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2008 über Batterien und Altbatterien;
12. Reifen,

(3) Der Minister kann eine Ausnahme von Absatz 2 bewilligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. die gemeinsame Sammlung bestimmter Arten von Abfällen beeinträchtigt nicht deren Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling oder sonstigen Verwertung gemäß Artikel 9 Absatz 1 und liefert am Ende dieser Vorgänge ein Ergebnis von vergleichbarer Qualität wie ein Ergebnis bei getrennter Sammlung;
2. getrennte Sammlung führt in umwelttechnischer Hinsicht nicht zum besten Ergebnis, wenn die Gesamtauswirkungen der Bewirtschaftung der betreffenden Abfallströme auf die Umwelt berücksichtigt werden.
3. unter Berücksichtigung der bewährten Abfallsammelpraktiken ist eine getrennte Sammlung technisch nicht durchführbar;
4. getrennte Sammlung würde unverhältnismäßige wirtschaftliche Kosten mit sich bringen, wenn man die Kosten der negativen Auswirkungen der Sammlung und Behandlung gemischter Abfälle auf Umwelt und Gesundheit, die Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz der Abfallsammlung und -behandlung, die Einnahmen aus dem Verkauf von Sekundärrohstoffen sowie die Anwendung des Verursacherprinzips und der erweiterten Herstellerverantwortung berücksichtigt.

Personen, die eine Ausnahmeregelung im Sinne dieses Absatzes beantragen möchten, müssen einen Antrag mit den erforderlichen Angaben bei der zuständigen Verwaltung einreichen, damit beurteilt werden kann, ob mindestens eine der oben genannten Bedingungen erfüllt ist.

Eine Ausnahmeregelung kann für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren bewilligt werden. Sie kann auf der Grundlage von neuen Antragsunterlagen verlängert werden. Während der gesamten Gültigkeitsdauer der Ausnahmeregelung muss mindestens eine der in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sein.

Die Ausnahmeregelung kann widerrufen werden, wenn keine der in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt ist.

Die bewilligten Ausnahmeregelungen werden von der zuständigen Stelle mindestens alle 5 Jahre überprüft, wobei die bewährten Verfahren für die getrennte Abfallsammlung sowie sonstige Entwicklungen in der Abfallbewirtschaftung berücksichtigt werden.

Gemischte Sammlungen verschiedener Abfallfraktionen, mit Ausnahme der am 1. Januar 2020 bestehenden gemischten Endabfallsammlungen, werden spätestens drei Jahre nach diesem Datum überprüft.

(4) Ab dem 1. Januar 2023 ist die Vermischung von wiederverwendbaren, verwertbaren und endgültigen Sperrmüllgruppen bei der Sammlung verboten.

(5) Gebäude mit mindestens vier Wohneinheiten müssen mit der erforderlichen Infrastruktur für die getrennte Sammlung der verschiedenen dort anfallenden Abfallfraktionen gemäß Absatz 2 Nummern 1, 2, 5 und 8 bis 11 ausgestattet sein.

(6) Ab dem 1. Januar 2023 muss jedes Einzelhandelsunternehmen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern, in dem Lebensmittel und Konsumgüter zur Selbstbedienung angeboten werden, nach dem Kassensbereich über eine Rücknahmestelle mit getrennter Sammlung für die Verpackungsabfälle von Produkten verfügen, die in diesem Unternehmen gekauft wurden. Das Unternehmen informiert die Verbraucher sichtbar über die Existenz dieses Systems.

(7) Ab dem 1. Januar 2024 müssen Supermärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1 500 Quadratmetern innerhalb des Gebäudes mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet sein, durch die zumindest die getrennte Sammlung von haushaltstypischen Siedlungsabfällen wie Papier, Karton, Glas, Kunststoff, Gerätebatterien und -akkumulatoren, Metallverpackungen, Verbundverpackungen und sehr kleinen Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Sinne des Gesetzes vom 9. Juni 2022 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte möglich ist. Innerhalb dieser Infrastrukturen muss eine Überwachung der Sortierqualität sichergestellt sein. Das Unternehmen informiert die Verbraucher sichtbar über die Existenz dieses Systems.

(8) Unbeschadet der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 19 muss jede Abfallsammelkampagne von der betreffenden Einrichtung mindestens 30 Werkstage vor Beginn der Kampagne bei der zuständigen Verwaltung angemeldet werden, wobei der Beginn und die Dauer der Kampagne, die Art der betreffenden Produkte, der Abfallsammler, die Bestimmung und die

Behandlungsart der Abfälle anzugeben ist.

Am Ende der Kampagne muss die Einrichtung der zuständigen Verwaltung die gesammelten Abfallmengen mitteilen und die entsprechenden Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Abfallbehandlung gemäß dem vorliegenden Gesetz vorlegen.

Die zuständige Verwaltung kann die Durchführung der Sammelkampagne verbieten, wenn:

1. bei der Kampagne keine Einhaltung der Abfallhierarchie gemäß Artikel 9 Absatz 1 möglich ist,
2. die in Unterabsatz 1 genannten Informationen nicht innerhalb der dort angegebenen Frist übermittelt werden.

(9) Die Verbrennung von Abfällen, die gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 25 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für ein hochwertiges Recycling getrennt gesammelt wurden, ist verboten, mit Ausnahme von Abfällen, die bei der anschließenden Behandlung getrennt gesammelter Abfälle anfallen, bei denen eine Verbrennung in umwelttechnischer Hinsicht im Einklang mit Artikel 4 das beste Ergebnis erzielt.

(10) Falls dies zur Einhaltung von Absatz 1 und zur Erleichterung oder Verbesserung der Verwertung erforderlich ist, müssen gefährliche Stoffe, Gemische und Bestandteile gefährlicher Abfälle vor oder während der Verwertung entfernt werden, damit sie gemäß den Artikeln 9 und 10 behandelt werden können.

(11) Durch eine großherzogliche Verordnung können weitere Abfallfraktionen, für die eine getrennte Sammlung erfolgen muss, sowie die Modalitäten der getrennten Sammlung und der örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die in dem vorliegenden Artikel genannten Abfälle festgelegt werden.

Artikel 11.

Artikel 14 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„ Artikel 14. Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling

(1) Die in Artikel 19 genannten Hersteller, die Gemeinden und der Staat sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung zu ergreifen, insbesondere durch:

1. Maßnahmen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, darunter die Errichtung und Unterstützung von Wiederverwendungs- und Reparaturnetzwerken;
2. Erleichterung einer Berücksichtigung der Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung in öffentlichen Aufträgen gemäß den Bestimmungen von Artikel 22;
3. Einsatz wirtschaftlicher Instrumente und quantitativer Ziele oder anderer Maßnahmen;
4. Erleichterung – sofern dies mit einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung vereinbar ist – des Zugangs zu Abfällen, die sich bei Sammelsystemen oder bei Sammelstellen befinden und die zur Wiederverwendung vorbereitet werden können, von diesen Systemen oder Stellen aber nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung bestimmt sind.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 ist die energetische Verwertung nur für Abfälle zulässig, für die kein Recycling oder eine andere Form der stofflichen Verwertung möglich ist.

(3) Die getrennte Sammlung von Abfällen muss das Ziel verfolgen, deren Vorbereitung zur Wiederverwendung oder deren hochwertiges Recycling sicherzustellen.

(4) Zur Erfüllung der Ziele des vorliegenden Gesetzes und im Interesse der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft mit einem hohen Maß an Ressourceneffizienz müssen die verschiedenen an der Abfallerzeugung und bewirtschaftung beteiligten Akteure die zur Erreichung der folgenden Zielvorgaben nötigen Maßnahmen ergreifen:

1. bis 2020 werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Abfallmaterialien wie – zumindest – Papier, Metall, Kunststoff und Glas aus Haushalten und ggf. aus anderen Quellen, soweit die betreffenden Abfallströme Haushaltsabfällen ähnlich sind, auf mindestens 50 Gewichtsprozent insgesamt erhöht;
2. bis 2020 werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung (einschließlich der Verfüllung, bei der Abfälle als Ersatz für andere Materialien genutzt

werden) von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen – mit Ausnahme von in der Natur vorkommenden Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des Abfallverzeichnisses definiert sind – auf mindestens 70 Gewichtsprozent erhöht;

3. bis 2023 werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen auf mindestens 55 Gewichtsprozent erhöht;
4. bis 2030 werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen auf mindestens 60 Gewichtsprozent erhöht;
5. bis 2035 werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen auf mindestens 65 Gewichtsprozent erhöht;

Die Recyclingquoten werden von der zuständigen Verwaltung berechnet. Die Modalitäten für die Berechnung dieser Quoten sowie ggf. die von den verschiedenen betroffenen Akteuren bereizustellenden Daten können durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden.”

Artikel 12.

In demselben Gesetz wird Artikel 14a eingefügt, der wie folgt lautet:

„ Artikel 14a. Bestimmungen für die Berechnung der Erreichung der Zielvorgaben

(1) Für die Zwecke der Berechnung, ob die Zielvorgaben gemäß Artikel 14 Absatz 4 Nummern 3, 4 und 5 erreicht wurden:

1. wird das Gewicht der in einem gegebenen Kalenderjahr erzeugten und zur Wiederverwendung vorbereiteten oder recycelten Siedlungsabfälle berechnet;
2. wird als Gewicht der zur Wiederverwendung vorbereiteten Siedlungsabfälle das Gewicht der Produkte und Produktbestandteile herangezogen, die zu Siedlungsabfällen geworden sind und alle erforderlichen Prüf-, Reinigungs- und Reparaturvorgänge durchlaufen haben, die eine Wiederverwendung ohne weitere Sortierung oder Vorbehandlung ermöglichen;
3. wird als Gewicht der recycelten Siedlungsabfälle das Gewicht der Abfälle herangezogen, die dem Recyclingverfahren unterworfen werden, durch das Abfallmaterialien tatsächlich zu Produkten, Materialien oder Stoffen weiterverarbeitet werden, nachdem sie alle erforderlichen Prüf-, Sortier- und sonstigen vorbereitenden Verfahren durchlaufen haben, die dazu dienen, Abfallmaterialien zu entfernen, die anschließend nicht weiterverarbeitet werden, und für ein hochwertiges Recycling zu sorgen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Nummer 3 wird das Gewicht der recycelten Siedlungsabfälle bestimmt, wenn die Abfälle dem Recyclingverfahren zugeführt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann das Gewicht der Siedlungsabfälle anhand des Outputs eines Abfallsortierverfahrens bestimmt werden, sofern

- a) dieser Abfall anschließend recycelt wird;
- b) das Gewicht der Materialien und Stoffe, die im Rahmen weiterer Verfahren vor dem Recycling entfernt und anschließend nicht recycelt werden, nicht für das Gewicht der als recycelt gemeldeten Abfälle berücksichtigt wird.

(3) Es wird ein wirksames System für die Qualitätskontrolle und Rückverfolgbarkeit von Siedlungsabfällen errichtet, um die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Genauigkeit der über recycelte Abfälle erhobenen Daten kann das System gemäß Artikel 34 Absatz 4 eingerichtete elektronische Register, technische Spezifikationen für die Qualitätsanforderungen für getrennte Abfälle oder durchschnittliche Verlustquoten für sortierte Abfälle für die einzelnen Abfallarten bzw. Verfahren der Abfallbewirtschaftung umfassen. Die durchschnittlichen Verlustquoten werden nur in Fällen verwendet, in denen auf keinem anderen Wege zuverlässige Daten erhalten werden können, und werden anhand der in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Berechnungsmethoden berechnet.

(4) Für die in Absatz 1 genannten Berechnungen werden biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die aerob oder anaerob behandelt werden, als recycelte Abfälle angerechnet, wenn durch diese Behandlung Kompost, Gärrückstände oder ein anderer Output mit einem im Verhältnis zu dem Input vergleichbaren Recyclinganteil erzeugt werden, die als recycelte Produkte, Materialien oder Stoffe verwendet werden. Wenn der Output auf Flächen aufgebracht wird, kann er als recyceltes Material anrechnen, wenn diese Verwendung Vorteile für die Landwirtschaft oder eine Verbesserung des Umweltzustands bewirkt.

Biologische Siedlungsabfälle, die aerob oder anaerob behandelt werden, können nur als recycelte Abfälle angerechnet werden, wenn sie im Einklang mit Artikel 25 getrennt gesammelt oder an der Anfallstelle getrennt wurden.

(5) Für die in Absatz 1 genannten Berechnungen können Abfälle, die aufgrund einer Vorbereitung für die Weiterverarbeitung nicht mehr als Abfälle anzusehen sind, nur dann als recycelte Abfälle angerechnet werden, wenn diese Materialien für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben und als Brennstoffe oder anderes Mittel der Energieerzeugung verwendet, verbrannt, verfüllt oder auf Deponien abgelagert werden sollen, werden jedoch nicht für die Erreichung der Recyclingziele angerechnet.

(6) Für die in Absatz 1 genannten Berechnungen kann das Recycling von Metallen berücksichtigt werden, die im Anschluss an die Verbrennung von Siedlungsabfällen von den Verbrennungsrückständen getrennt wurden, sofern die recycelten Metalle bestimmte Kriterien des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1004 der Kommission vom 7. Juni 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über Abfälle gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2012) 2384 der Kommission erfüllen.

(7) Werden Abfälle in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbracht, um in diesem anderen Mitgliedstaat zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verfüllt zu werden, werden die betreffenden Abfallmengen – vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 1 bis 6 – für die Berechnung der Quoten gemäß Artikel 14 Absatz 4 herangezogen.

(8) Abfälle, die aus der Europäischen Union ausgeführt werden, werden im Hinblick auf die Erreichung der Zielvorgaben gemäß Artikel 14 Absatz 4 nur dann angerechnet, wenn die Anforderungen von Absatz 3 dieses Artikels erfüllt sind und wenn der Ausführer im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen nachweisen kann, dass die Verbringung der Abfälle den Anforderungen der genannten Verordnung entspricht und die Behandlung der Abfälle außerhalb der Europäischen Union unter Bedingungen erfolgte, die den Anforderungen des einschlägigen Umweltrechts der Europäischen Union weitgehend entsprechen.

(9) Bei den in den Absätzen 7 und 8 genannten Ausfuhren muss der Ausführer sicherstellen, dass bei den betreffenden Stellen die erforderlichen Daten vorliegen. Er muss diese in das in Artikel 34 genannte Register eintragen und sie der zuständigen Stelle im Rahmen der in Artikel 35 genannten Jahresberichte melden.

Artikel 13.

Artikel 15 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

« (2) Abfälle, bei denen kein Verwertungsvorgang im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 durchgeführt werden kann, müssen einer ordnungsgemäß zugelassenen sicheren Beseitigung unterzogen werden, die den Bestimmungen von Artikel 10 gerecht wird.

2. Es wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

« (3) Unbeschadet von Absatz 1 sind die Deponierung von Siedlungsabfällen in Luxemburg sowie die Ausfuhr ins Ausland von Siedlungsabfällen zur Deponierung ab dem 1. Januar 2030 verboten.»

Artikel 14.

In Artikel 16 Absatz 2 wird ein zweiter Unterabsatz angefügt, der wie folgt lautet:

„ Unbeschadet anderer begründeter Einwände gemäß den europäischen Rechtsvorschriften über die Abfallverbringung kann die zuständige Verwaltung ihre Zustimmung im Rahmen des Notifizierungsverfahrens bei Abfällen aus einem anderen Herkunftsland, die einem Beseitigungsverfahren in dem Großherzogtum Luxemburg zugeführt werden sollen, ablehnen, wenn sich dies als notwendig erweist, um die Grundsätze der Nähe, Verwertungspriorität und Entsorgungsautarkie umzusetzen“

Artikel 15.

Artikel 17 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 19 und nach dem Verursacherprinzip sind die Kosten der Abfallbewirtschaftung von dem Abfallersterzeuger oder von dem derzeitigen oder früheren Abfallbesitzer zu tragen.

2. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

“(3) Die kommunalen Gebühren für die Abfallbewirtschaftung müssen alle Kosten abdecken, die den jeweiligen Gemeinden in Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung entstehen.

Im Rahmen neuer Verträge über die Sammlung gemischter haushaltstypischer Siedlungsabfälle, die zwischen den Gemeinden und Dritten geschlossen werden, sowie spätestens ab dem 1. Januar 2024 müssen die von den Haushalten und ggf. von den Erzeugern von nicht haushaltstypischen Siedlungsabfällen zu tragenden Gebühren mindestens eine variable Komponente enthalten, die nach dem Gewicht ~~und~~/oder dem Volumen der tatsächlich erzeugten gemischten Siedlungsabfälle berechnet wird. Diese Komponente gilt unabhängig von den angewendeten Erfassungsmodalitäten.

Wird ein Sammelbehältnis von mehreren Abfallbesitzern gemeinsam genutzt, muss eine Aufteilung der Gebühren zwischen den verschiedenen Abfallbesitzern – zumindest für die gemischten haushaltstypischen Siedlungsabfälle – entsprechend den tatsächlich erzeugten Mengen sichergestellt werden.

Bei Abfällen, die dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 unterliegen, dürfen die kommunalen Gebühren keine Kosten enthalten, die bereits durch den Beitrag, der ggf. von dem Verbraucher beim Kauf des Erstprodukts gefordert wird, abgedeckt sind.

”

Artikel 16.

Artikel 19 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„ Artikel 19. Erweiterte Herstellerverantwortung

(1) Zur Verbesserung der Vermeidung, der Wiederverwendung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen kann der Produkthersteller der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen.

Jeder Händler, der auf dem luxemburgischen Markt Produkte bereitstellt, für die eine erweiterte Herstellerverantwortung eingeführt wurde, unterliegt dieser Regelung, es sei denn, der Hersteller dieser Produkte hat diese Verpflichtung bereits erfüllt.

Die Produkthersteller sind verpflichtet, eventuelle Rücknahmeverantwortungen zu übernehmen, die den Händlern des Produkts obliegen, wenn der Produktvertrieb durch sie erfolgt oder organisiert wird.

(2) Bei Anwendung der erweiterten Herstellerverantwortung werden die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit und die Gesamtauswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie die sozialen Folgen berücksichtigt, wobei darauf geachtet wird, dass das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet bleibt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, proaktiv zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Gesetzes beizutragen, durch Maßnahmen, mit denen eine verbesserte Produktgestaltung, die Vermeidung, die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling sowie Veränderungen des gesellschaftlichen Verhaltens unterstützt werden.

Die Festlegung von Mindestquoten für Wiederverwendung, Sammlung, Verwertung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Absatzes oder gemäß sonstigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften entbindet die in Absatz 1 genannten Personen nicht davon, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Quoten maximiert werden.

(4) Die erweiterte Herstellerverantwortung wird unbeschadet der Verantwortung für die Abfallbewirtschaftung gemäß den Artikeln 18, 20, 21 und 23 und unbeschadet der geltenden abfallstrom- und produktspezifischen Rechtsvorschriften angewendet.

(5) Die in Absatz 1 genannten Personen können alle oder einen Teil der Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Artikels sowie aus spezifischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung ergeben, an eine bestimmte Stelle delegieren.

Diese Stellen müssen zuvor von dem Minister zugelassen werden.

(6) Eine Zulassung gemäß Absatz 5 kann nur juristischen Personen erteilt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie sind in erster Linie darauf ausgerichtet, im Namen ihrer Mitglieder Verpflichtungen zu übernehmen, die sich – je nach Fall – auf Rücknahme und getrennte Sammlung, Behandlung, Recycling, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Finanzierung und Information erstrecken und sich aus abfallstrom- und produktspezifischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben.
2. Die von ihnen vertretenen Mitglieder sind die in Absatz 1 genannten Personen.
3. Sie sind mit einer Rechtsform gegründet, die keine Gewinnerzielung zum Ziel hat.
4. Unter ihren Verwaltungsratsmitgliedern bzw. den Personen, die für die juristische Person zeichnen können, befinden sich nur Personen, die im Besitz ihrer zivilen und politischen Rechte sind.
5. Sie verfügen über ausreichende finanzielle und organisatorische Mittel, einschließlich Versicherungen und finanzieller Garantien für die im letzten Unterabsatz genannten Fälle, um den betreffenden Verpflichtungen nachzukommen, und über eine landesweite geografische Abdeckung.
6. Sie machen eine Mindestmenge von 30 Gewichtsprozent der jährlich in Luxemburg in Verkehr gebrachten Gesamtmenge von Produkten aus, für die die Stelle einen Zulassungsantrag gestellt hat. Falls diese Produkte in verschiedene Kategorien unterteilt sind, wird die Quote von 30 Prozent durch Addition des Gewichts der jährlich in Verkehr gebrachten Produkte in jeder Kategorie, für die die Stelle einen Zulassungsantrag gestellt hat, ermittelt. In diesem Fall muss die Stelle mit ihrer Vertretungsaufgabe zudem mindestens 5 Gewichtsprozent der jährlich in Luxemburg in Verkehr gebrachten Gesamtmenge von Produkten in jeder der jeweiligen Kategorien erfassen.

In dem Zulassungsantrag

1. ist die Identität des Antragstellers anzugeben,
2. ist als Anlage eine Kopie der Satzung beizufügen,
3. sind die Namen, Vornamen und Funktionen der Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer und sonstigen Personen, die für die Stelle zeichnen können, anzugeben und deren Berufskennnisse zu dokumentieren,
4. sind die Produkte aufzuführen, für die eine Zulassung beantragt wird,
5. sind ggf. die Verfahren für die Rücknahme und die getrennte Sammlung der verschiedenen Abfallarten sowie die Behandlungsketten für die verschiedenen Abfallarten, einschließlich Zwischen- und Endempfängern, zu beschreiben,

Der Zulassungsantrag wird bei der zuständigen Verwaltung eingereicht.

Die zuständige Verwaltung kann für die Einreichung des Antrags bestimmte Formate, ggf. in elektronischer Form, vorschreiben.

Der Minister erteilt die Zulassung für eine oder mehrere Arten von Produkten und Abfällen. Sie wird für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren erteilt. Eine Verlängerung ist möglich. In der Zulassung sind die Bedingungen festgelegt, die von der Stelle zu erfüllen sind.

Die Zulassungen können von dem Minister abgelehnt, ausgesetzt oder entzogen werden, wenn die Stelle die Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder die festgelegten spezifischen Bedingungen nicht eingehalten hat oder nicht einhält. Die Zulassung kann jederzeit überprüft und von dem Minister im Falle einer hinreichend begründeten Notwendigkeit geändert werden.

Im Falle der Auflösung, der Einstellung der Tätigkeit oder der Nichtverlängerung, des Erlöschens oder des Widerrufs der Zulassung werden die Konten der zugelassenen Stelle aus den laufenden Rechnungen gestrichen und die Beträge, die im Rahmen der finanziellen Beiträge der in Absatz 1

genannten Personen vereinnahmt wurden, werden an den Staat übertragen, um die Finanzierung der vorläufigen Fortführung dieser Tätigkeiten sicherzustellen.

(7) Die zugelassene Stelle ist dazu verpflichtet,

1. sich an die in der Zulassung festgelegten Bedingungen zu halten,
2. einen Vertrag oder eine Vereinbarung mit Herstellern, Händlern oder Dritten, die in ihrem Namen handeln, zu schließen, um deren Verpflichtungen zu übernehmen,
3. einen Versicherungsvertrag zur Abdeckung von Schäden, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit entstehen können, abzuschließen,
4. jedes Jahr ihre Bilanzen und Abschlüsse für das vergangene Jahr und ihre Haushaltsvorschläge für das folgende Jahr innerhalb der in der Zulassung festgelegten Fristen vorzulegen,
5. jeden Produkthersteller, der einen entsprechenden Antrag stellt, als Mitglied aufzunehmen,
6. von ihren Mitgliedern die notwendigen Beiträge zu erheben, um die Kosten aller Verpflichtungen zu decken, die ihr gemäß dem vorliegenden Gesetz und den spezifischen Rechtsvorschriften oder Regelungen obliegen, die für die dem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegenden Produkte gelten, für die sie ernannt ist,
7. eine Anpassung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge gemäß den Bestimmungen von Absatz 11 Unterabsatz 4 einzuführen,
8. ein angemessenes Verfahren der Eigenkontrolle – das ggf. auf regelmäßigen unabhängigen Audits basiert – zur Bewertung ihres Finanzmanagements, einschließlich der Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 46 Unterabsatz 1 sowie der Qualität der Daten, die gemäß diesem Artikel und den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen erhoben und übermittelt werden, einzurichten,
9. Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen in Bezug auf das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung durchzuführen.

Des Weiteren ist sie, je nach Fall, dazu verpflichtet,

1. Maßnahmen zur Vermeidung und Wiederverwendung in Abstimmung mit der zuständigen Verwaltung durchzuführen,
2. die Behandlung der Abfälle im Einklang mit Artikel 10 sicherzustellen,
3. die Transparenz der Abfallströme, in Bezug auf Mengen und Bestimmungsorte, Behandlungsmethoden sowie Recycling- und Verwertungssammelquoten sicherzustellen,
4. so weit wie möglich auf der Grundlage von Ausschreibungen zu agieren,
5. ihre Mitglieder bei der zuständigen Verwaltung zu registrieren und deren Liste auf aktuellem Stand zu halten,
6. für alle Personen, die mit ihr einen Vertrag abgeschlossen haben, innerhalb der festgelegten Fristen zumindest die Ziele zu erreichen, die ggf. durch spezifische Regelungen festgelegt wurden. In diesem Zusammenhang muss sie die Datenübermittlung durch alle Personen, die mit ihr einen Vertrag abgeschlossen haben, und von Zwischen- und Endempfängern sowie eine entsprechende Qualität der Daten sicherstellen.

(8) Die zugelassene Stelle ist befugt, den ihr nicht angeschlossenen Personen gemäß Absatz 1, entsprechend deren jeweiligen Marktanteilen, die Kosten für die Bewirtschaftung ihrer Abfälle, die von ihr übernommen wurde, sowie ggf. die Kosten für die Kommunikation und Übermittlung, die diesen gemäß den spezifischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften obliegt, in Rechnung zu stellen.

Die Gemeinden sind befugt, der zugelassenen Stelle oder den in Absatz 9 genannten Personen die Kosten für die Bewirtschaftung von Abfällen, die trotz ihrer rechtlichen Sammel- und Behandlungspflicht auf Kosten der Gemeinden gesammelt oder behandelt wurden, in Rechnung zu stellen.

Gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 25. März 2005 über den Betrieb und die Finanzierung der Aktion SuperDrecksKëscht werden die Kosten für die Bewirtschaftung von Abfällen, die unter die Sammel- und Behandlungspflicht der Erzeuger fallen und die, weil sie aufgrund ihrer Art, Zusammensetzung oder Verunreinigung problematische Abfälle sind, im Rahmen der Sammlung problematischer Abfälle gesammelt werden, gemäß Artikel 3 Absatz 4 des genannten Gesetzes der zugelassenen Stelle oder den in Absatz 9 genannten Personen in Rechnung gestellt.

(9) Jede in Absatz 1 genannte Person, die ihre Verantwortungen nicht an eine zugelassene Stelle

gemäß Absatz 5 übertragen hat, muss ihre Verpflichtungen über ein individuelles System erfüllen.

Das individuelle System unterliegt denselben Anforderungen wie das kollektive System und muss nach den gleichen Bedingungen zugelassen werden, mit Ausnahme von Absatz 6 Unterabsatz 1 Nummern 1, 2, 3, 4 und 6, Absatz 7 Unterabsatz 1 Nummern 2, 4, 5, 6, 7 und 8 und Absatz 7 Unterabsatz 2 Nummern 4, 5 und 6.

(10) Die Produkthersteller veröffentlichen Informationen zur Erfüllung der Zielvorgaben für die Abfallbewirtschaftung und, im Falle der gemeinsamen Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung, veröffentlicht jede zugelassene Stelle außerdem Informationen zu

1. den Eigentums- und Mitgliederverhältnissen jeder Stelle,
2. den von den Produktherstellern pro verkaufter Einheit oder pro in Verkehr gebrachter Tonne des Produkts geleisteten finanziellen Beiträgen und
3. dem Verfahren für die Auswahl von Abfallbewirtschaftungseinrichtungen.

(11) Die von den in Absatz 1 genannten Personen geleisteten finanziellen Beiträge zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung müssen die folgenden Kosten für die in Verkehr gebrachten Produkte decken:

1. Kosten der getrennten Sammlung von Abfällen und der anschließenden Beförderung sowie der Behandlung der Abfälle, einschließlich derjenigen Behandlung, die erforderlich ist, um die Abfallbewirtschaftungsziele zu erreichen, sowie Kosten, die mit der Verwirklichung der Vorgaben gemäß einschlägigen spezifischen Rechtsvorschriften verbunden sind, wobei die Einnahmen aus der Vorbereitung für die Wiederverwendung, dem Verkauf von aus ihren Produkten gewonnenen Sekundärrohstoffen, die Einnahmen gemäß Absatz 8 Unterabsatz 1 und ggf. nicht ausgezahlte Pfandgebühren zu berücksichtigen sind;
2. Kosten gemäß Absatz 8 Unterabsätze 2 und 3;
3. Kosten der Bereitstellung geeigneter Informationen für die Abfallbesitzer gemäß Absatz 7 Unterabsatz 9;
4. Kosten der Erhebung und Übermittlung von Daten.

Die Bestimmungen von Unterabsatz 1 gelten nicht für Regime der erweiterten Herstellerverantwortung, die gemäß Rechtsvorschriften über Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altfahrzeuge, Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren eingerichtet wurden.

Die finanziellen Beiträge dürfen nicht höher als die Kosten sein, die für die Bereitstellung von Abfallbewirtschaftungsdiensten mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis erforderlich sind, und zwar einschließlich der Kosten für Vermeidung und Kommunikation (einschließlich Datenübermittlung) sowie der Betriebskosten. Diese Kosten werden auf transparente Weise zwischen den betroffenen Akteuren festgelegt.

Bei kollektiver Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung müssen die finanziellen Beiträge für einzelne Produkte oder Gruppen vergleichbarer Produkte festgelegt werden, wobei deren Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycelbarkeit sowie das Vorhandensein gefährlicher Stoffe und die Nutzung von Recyclingmaterialien zu berücksichtigen sind. Der verfolgte Ansatz sollte auf einer Analyse des Lebenszyklus beruhen und den Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen sowie ggf. harmonisierten Kriterien, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten sollen.

(12) Die zuständige Verwaltung schafft einen geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Personen und die zugelassenen Stellen, welche die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung wahrzunehmen haben, ihren Verpflichtungen – auch im Fernabsatz – nachkommen, dass die finanziellen Mittel ordnungsgemäß verwendet werden und dass alle an der Umsetzung der Regime der erweiterten Herstellerverantwortung beteiligten Akteure verlässliche Daten übermitteln.

Setzen verschiedene zugelassene Stellen Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung in Bezug auf das gleiche Produkt um, überwachen die zuständige Verwaltung und die Luxemburgische Regulierungsbehörde (Institut Luxembourgeois de Régulation) jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten

Herstellerverantwortung.

Die in Absatz 1 genannten Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind und im Großherzogtum Luxemburg Produkte in Verkehr bringen, sind befugt, eine in dem Hoheitsgebiet ansässige natürliche oder juristische Person als Bevollmächtigten zu benennen, der die mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Verpflichtungen wahrnimmt.

(13) Bestehende Regime der erweiterten Herstellerverantwortung müssen bis zum 5. Januar 2023 diesem Artikel entsprechen.

(14) Die nach diesem Artikel vorgesehene Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit berührt nicht die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und dem nationalen Recht.

Artikel 17.

Artikel 20 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

“(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bewirtschaftung der haushaltstypischen Siedlungsabfälle sicherzustellen.

Die Gemeinden können die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von nicht haushaltstypischen Siedlungsabfällen übernehmen.

Um eine effiziente Bewirtschaftung und Abfuhr der nicht haushaltstypischen Siedlungsabfälle sicherzustellen, können sich die Gemeinden mit den beteiligten Akteuren abstimmen.

2. In Absatz 2 werden die Worte „Recyclingstellen“ durch „Ressourcenzentren“ ersetzt.

3. Absatz 2 Unterabsatz 2 wird gestrichen;

4. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

« (3) Um die Anwendung von Artikel 9 zu fördern, werden die Gemeinden jährlich anhand eines von der zuständigen Verwaltung entwickelten Kriterienkatalogs für die Abfallbewirtschaftung auf kommunaler oder interkommunaler Ebene bewertet. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden von der zuständigen Verwaltung auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht.

5. Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

« Die Gemeinden sind verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung von haushaltstypischen Siedlungsabfälle zu ergreifen.

Die Gemeinden müssen regelmäßig über die Möglichkeiten hinsichtlich Vermeidung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Siedlungsabfällen beraten und Informationen bereitstellen. Zu diesem Zweck greifen sie auf Personal mit entsprechender Qualifikation zurück oder stellen dieses ein. Darüber hinaus sind die Gemeinden verpflichtet, die Haushalte und ggf. die Erzeuger von nicht haushaltstypischen Siedlungsabfällen ab dem 1. Januar 2024 jährlich über die Menge oder das Gewicht der tatsächlich von ihnen erzeugten gemischten Siedlungsabfälle zu informieren.”

6. In Absatz 5 werden die Worte „Haushaltsabfälle oder ähnliche Abfälle“ durch „haushaltstypische Siedlungsabfälle“ ersetzt.

7. Absatz 6 wird wie folgt ersetzt:

“(6) Unbeschadet der getrennten Sammlungen, die von den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Personen im Rahmen der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung oder von dem Staat im Rahmen der Sammlung problematischer Abfälle gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 25. März 2005 über die Funktionsweise und die Finanzierung der Aktion SuperDrecksKëscht organisiert werden, und ungeachtet sonstiger eingerichteter getrennter Sammelsysteme, stellen die Gemeinden die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Ressourcenzentren für die Wiederverwendung von Produkten und die Bewirtschaftung von haushaltstypischen Siedlungsabfällen sicher, um den Zielvorgaben des vorliegenden Gesetzes gerecht zu werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann auf natürliche oder juristische Drittpersonen gemäß Artikel 30 zurückgegriffen werden.

Die Ressourcenzentren müssen die Abdeckung des gesamten Hoheitsgebiets sicherstellen, wobei für den Betrieb eines harmonisierten Netzes die Bevölkerungsdichte zu berücksichtigen ist. Die gemäß Artikel 13 Absatz 7 eingerichtete Infrastruktur kann Teil dieses Netzes sein.

Der Zugang zu Ressourcenzentren ist allen Einwohnern des Großherzogtums Luxemburg unabhängig von ihrem Wohnort garantiert.

Die Modalitäten für die Gestaltung, den Betrieb und die Bewirtschaftung der Ressourcenzentren und die Organisation des Netzes können durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden. ”

8. Absatz 7 wird wie folgt ersetzt:

“(7) Unbeschadet der Sammlungen gemäß Artikel 19 und der Sammlungen, die im Rahmen der Sammlung problematischer Abfälle gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 25. März 2005 über den Betrieb und die Finanzierung der Aktion SuperDrecksKëscht organisiert werden, kann jede Abfallsammlung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der betreffenden Gemeinde durchgeführt werden.”

9. Absatz 9 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird ein Buchstabe c angefügt, der wie folgt lautet:

“c) Modalitäten für die Abfallbewirtschaftung, die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 von den Gemeinden übernommen werden kann.”

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Außer in dringenden Fällen werden die Verordnungen nach vorheriger Stellungnahme der zuständigen Verwaltung erlassen. Erfolgt innerhalb von zwei Monaten keine Stellungnahme, kann der Gemeinderat die Verordnung annehmen. Die Verordnungen werden von den Gemeindebehörden auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht.

10. In Absatz 11 werden die Worte „Haushaltsabfälle“ durch „haushaltstypische Siedlungsabfälle“ ersetzt.

Artikel 18.

Artikel 21 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Buchstabe c werden die Worte „Haushaltsabfälle und Sperrmüll und gegebenenfalls ähnliche Abfälle“ durch die Worte „haushaltstypische Siedlungsabfälle“ ersetzt.

2. In Absatz 4 werden die Worte „Der Staat sorgt für“ durch die Worte „Der Minister und die zuständige Verwaltung sorgen für“ ersetzt.

3. In Absatz 5 werden die Worte „Haushaltsabfälle und ähnliche Abfälle“ durch die Worte „haushaltstypische Siedlungsabfälle“ ersetzt.

4. Absatz 6 wird wie folgt ersetzt:

“(6) Es wird eine Plattform für die Koordinierung der Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung eingerichtet. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Koordinierungsplattform werden ggf. durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

5. Absatz 7 wird wie folgt ersetzt:

“(7) Die zuständige Verwaltung muss Abfallerzeuger und besitzer regelmäßig über die Möglichkeiten hinsichtlich Vermeidung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen beraten und Informationen bereitstellen. Zu diesem Zweck greift sie auf Personal mit entsprechender Qualifikation zurück oder stellt dieses ein.

6. Es wird ein Absatz 8 angefügt, der wie folgt lautet:

“(8) Im Falle einer hinreichend begründeten Notwendigkeit und zur Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 9 und 10 kann die zuständige Stelle geeignete Maßnahmen für den Aufbau und die Entwicklung spezifischer Abfallbewirtschaftungsketten ergreifen.

Artikel 19.

Artikel 22 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

Artikel 22. Spezifische Verpflichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, für die Bedürfnisse ihrer eigenen Dienste Folgendes zu nutzen bzw. die Nutzung, im Zusammenhang mit öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 36 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 8. April 2018 über öffentliche Aufträge in Bezug auf technische Spezifikationen und Kennzeichnungen, Prüfberichte, Zertifizierungen oder andere Nachweise,

vorzuschreiben:

1. Dienstleistungen, die im Allgemeinen zur Vermeidung von Abfällen beitragen, unter Berücksichtigung der Wiederverwendung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung und die eine getrennte Sammlung und ein hochwertiges Recycling der erzeugten Abfälle sicherstellen;
2. Produkte und Stoffe, die sich durch eine gewisse Langlebigkeit, ihre Reparierbarkeit oder ihre Eignung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Wiederverwendung auszeichnen und im Vergleich mit anderen Produkten und Stoffen weniger Abfälle, ungefährliche Abfälle oder leichter zu beseitigende oder zu verwertende Abfälle verursachen und die aus Sekundärrohstoffen oder nach Verfahren, bei denen saubere Technologien genutzt werden, hergestellt werden.

Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung kann aufgrund der jeweiligen Umstände in Bezug auf den Auftragsgegenstand oder die Wettbewerbssituation der Wirtschaftsakteure oder aus auftraggeberspezifischen Gründen gemacht werden. Bei öffentlichen Aufträgen, die in den Anwendungsbereich von BBuch II des geänderten Gesetzes vom 8. April 2018 über öffentliche Aufträge fallen, geben juristische Personen des öffentlichen Rechts in den Auftragsunterlagen und in dem individuellen Bericht, der in Anwendung von Artikel 195 der großherzoglichen Verordnung vom 8. April 2018 (in geänderter Fassung) zur Durchführung des Gesetzes vom 8. April 2018 über öffentliche Aufträge zu erstellen ist, die wesentlichen Gründe für ihre ggf. getroffene Entscheidung, die Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung im Rahmen des betreffenden öffentlichen Auftrags nicht zu berücksichtigen, an.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Verfahren, die gemäß den Artikeln 20, 63, 64 und 124 des Gesetzes vom 8. April 2018 über öffentliche Aufträge (in geänderter Fassung) durchgeführt werden, sowie diese, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 26. Dezember 2012 über öffentliche Aufträge im Bereich Verteidigung und Sicherheit fallen”

Artikel 20.

Artikel 23 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

“(4) Wurden gefährliche Abfälle unter Missachtung von Absatz 3 Unterabsatz 1 vermischt, muss eine Trennung erfolgen, sofern dies technisch möglich und notwendig ist, um die Bestimmungen der Artikel 9 und 10 zu erfüllen.

Wenn eine Trennung nicht möglich ist oder gemäß Unterabsatz 1 nicht erforderlich ist, müssen die gemischten Abfälle in einer Anlage behandelt werden, die über eine ordnungsgemäße Genehmigung für die Behandlung derartiger Gemische verfügt.

2. In Absatz 6 Absatz 1 wird der Begriff „gemischt“ durch „gefährlich“ ersetzt.
3. Absatz 6 wird durch einen Absatz 3 ergänzt, der wie folgt lautet:

Eine getrennte Sammlung von in Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen ist vorgeschrieben, damit diese im Einklang mit den Artikeln 9 und 10 behandelt werden und andere Abfallströme nicht kontaminieren. Diese Sammlung erfolgt im Rahmen der Sammlung problematischer Abfälle gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 2005 über den Betrieb und die Finanzierung der SuperDrecksKëscht (in geänderter Fassung).

Artikel 21.

Artikel 24 Absatz 1 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

“(1) Unbeschadet der Verpflichtungen hinsichtlich der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle gemäß Artikel 23

1. wird Altöl getrennt gesammelt, außer wenn eine getrennte Sammlung technisch nicht möglich ist,
2. wird Altöl gemäß Artikel 9 und 10 behandelt, wobei der Aufbereitung oder alternativ anderen Recyclingverfahren Vorrang eingeräumt wird, die für den Umweltschutz zu einem gleichwertigen oder besseren Ergebnis führen als die Aufbereitung,
3. werden Altöle mit unterschiedlichen Eigenschaften nicht vermischt und Altöle nicht mit anderen Abfallarten oder Stoffen vermischt, wenn diese Vermischung ihre Aufbereitung oder andere Recyclingverfahren behindert, die für den Umweltschutz zu einem gleichwertigen oder besseren

Ergebnis führen als die Aufbereitung.

Artikel 22.

Artikel 25 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

Artikel 25. Bioabfall und Grünabfall

(1) Bioabfälle und Grünabfälle müssen entweder an der Anfallstelle getrennt und recycelt oder getrennt gesammelt werden, um sie vorrangig der Kompostierung oder der Vergärung zuzuführen oder, falls dies aufgrund der Art des Materials nicht möglich ist, einem anderen dem Material entsprechenden Verwertungsverfahren unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 9 und 10 zuzuführen.

(2) Die Behandlung von Bioabfällen und Grünabfällen muss in einer Weise erfolgen, die mit einem hohen Maß an Umweltschutz vereinbar ist.

Die Verwendung von aus Bioabfällen und Grünabfällen hergestellten Materialien darf kein Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellen.

(3) Die Qualitätsstandards für aus Bioabfällen und Grünabfällen hergestellte Materialien können durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden. Diese Standards können je nach den verschiedenen Verwendungsbereichen dieser Materialien variieren. Die Verwertungs- oder Recyclingverfahren für die verschiedenen Arten von Bioabfällen und Grünabfällen sowie die Mindestanforderungen für die Bewirtschaftung von Bioabfällen und Grünabfällen können ebenfalls durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden.

(4) Die gemischte Sammlung von Bio- bzw. Grünabfällen und biologisch abbaubaren oder nicht biologisch abbaubaren Kunststoffen sowie deren gemeinsame Behandlung ist verboten.

Artikel 23.

Artikel 26 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

Artikel 26. Inertabfälle, Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bei der Planung eines Baus bzw. der Vergabe eines entsprechenden Auftrags muss die Abfallvermeidung, einschließlich der Wiederverwendung, berücksichtigt werden. Diese Vermeidung erstreckt sich auch auf die Reduzierung von Aushubböden, die für die Ablagerung auf einer Deponie bestimmt sind. Auf Ersuchen der zuständigen Verwaltung müssen die Bauherren ihre Überlegungen im Hinblick auf die Vermeidung nachweisen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 muss der Bauherr sicherstellen, dass die Bau- und Abbruchabfälle einer getrennten Sammlung der verschiedenen Fraktionen unterliegen, darunter zumindest Holz, mineralische Fraktionen (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Steine), Metall, Glas, Karton, Kunststoff, Gips und gefährliche Abfälle. Wurden sie unter Verstoß gegen den vorliegenden Absatz gemischt gesammelt, müssen sie einem Trenn- und Sortierverfahren unterzogen werden.

(3) Vor jedem Abbruch eines Gebäudes mit einem Bauvolumen von mehr als 1200 m³, bei dem ein Abfallvolumen von mindestens 100 m³ erzeugt wird, muss der Bauherr ein Inventar erstellen, in dem die verschiedenen Materialien aufgeführt sind, die in dem abzureißenden Bauwerk verwendet wurden. Dieses Inventar muss der zuständigen Verwaltung und den Personen gemäß Artikel 45 Absatz 1 auf der Baustelle vorgelegt werden können. Auf Anfrage muss eine Kopie des Inventars an die zuständige Verwaltung übermittelt werden.

Dieses Inventar sieht im Falle eines Abbruchs eine getrennte Sammlung der verschiedenen Materialien für deren jeweilige Behandlung unter Berücksichtigung der in Artikel 9 festgelegten Prioritäten vor.

Bei Abbruchprojekten von Gebäuden mit einem Bauvolumen von mindestens 3 500 Kubikmetern muss dieses Inventar von einer Stelle mit einer Zulassung nach dem Gesetz vom 21. April 1993 über die Zulassung von privaten oder öffentlichen natürlichen oder juristischen Personen, die nicht dem Staat angehören, zur Ausübung technischer Prüf- und Kontrollaufgaben im Umweltbereich erstellt werden.

Für den Bau von Gebäuden mit einem Bauvolumen von mindestens 3 500 Kubikmetern, bei denen die Baugenehmigung nach dem 1. Januar 2025 erteilt wird, muss von dem Projektmanager ein elektronisches Verzeichnis der verschiedenen verwendeten Materialien mit Angabe der Stelle, an der sie verbaut werden, erstellt werden. Nach Fertigstellung des Gebäudes muss dieses Register vom Eigentümer oder dem Miteigentümerverband aktualisiert werden.

Der Inhalt und die Modalitäten für die Erstellung und Verwaltung des Inventars und des elektronischen Verzeichnisses gemäß dem vorliegenden Absatz können durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden.

Es müssen alle Maßnahmen getroffen werden, um zu vermeiden, dass Materialien durch andere Materialien kontaminiert werden und dadurch deren Recycling verhindert wird. Besondere Aufmerksamkeit ist gefährlichen Produkten und Materialien, die mit gefährlichen Stoffen kontaminiert sind, beizumessen, die nicht mit nicht kontaminierten Materialien vermischt werden dürfen.

(4) Werden die Abbrucharbeiten durch Privatpersonen durchgeführt, finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 im Rahmen des Machbaren Anwendung.

Eine Abweichung von den Bestimmungen in Absatz 3 ist zulässig, wenn ein abbruchreifes Bauwerk aufgrund einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit infolge einer von Amts wegen getroffenen Anordnung oder Maßnahme der zu diesem Zweck gesetzlich befugten Stellen dringend abgerissen werden muss. In diesem Fall müssen alle möglichen Vorkehrungen getroffen werden, um eine Kontamination der Umgebung durch Baumaterialien zu vermeiden.

(5) Die Gemeinden sind verpflichtet, für Privatpersonen getrennte Sammelstrukturen für kleine Mengen von Inertabfällen, Bauabfällen und Abbruchabfällen zur Verfügung zu stellen, die von privaten Baustellen stammen. Die Gemeinden müssen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Trennung zwischen den verschiedenen Abfallfraktionen, die ihrer Art nach einem Verwertungsverfahren zugeführt werden können, sowie denjenigen, die einem Beseitigungsverfahren unterzogen werden müssen, zu ermöglichen.

(6) Straßenabfälle werden gemäß Artikel 10 behandelt, um eine effiziente Ressourcennutzung zu fördern und den Umweltschutz sicherzustellen. Die Maßnahmen in Bezug auf Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling und andere Formen der Verwertung von Straßenmaterialien und abfällen, um die der Beseitigung zuzuführende Menge zu verringern, einschließlich der erforderlichen Voruntersuchungen und der von den Behandlungsanlagen für Straßenmaterialien und abfälle zu erfüllenden Verpflichtungen werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

(7) Die Wiederverwendung von zurückgewonnenen Inertmaterialien muss in den öffentlichen Ausschreibungsunterlagen für Straßenbauarbeiten und andere Bauwerke vermerkt werden.

(8) Die Qualitätsstandards für aus Bau- und Abbruchabfällen hergestellte Recyclingmaterialien können durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden. Diese Standards können je nach den verschiedenen Verwendungsbereichen dieser Materialien variieren.

(9) Die Beseitigung von Inertabfällen erfolgt über ein Netz von regionalen Deponien für Inertabfälle.

Die Modalitäten für die Standortauswahl von regionalen Deponien für Inertabfälle und deren Erweiterung werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt. In dieser großherzoglichen Verordnung werden die Leitlinien des nationalen Abfall- und Ressourcenbewirtschaftungsplans gemäß Artikel 36 berücksichtigt.

Deponien für andere als die nach Unterabsatz 3 bestimmten Inertabfälle sind verboten.

Regionale Deponien für Inertabfälle müssen mit Infrastrukturen für das Recycling von verwertbaren Inertabfällen ausgestattet sein.

Artikel 24.

In Artikel 27 Absatz 3 dieses Gesetzes werden die Worte „Haushaltsabfälle“ durch „haushaltstypische Siedlungsabfälle“ ersetzt.

Artikel 25.

Artikel 30 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchstabe a wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt;

2. Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

“(5) Eine Genehmigung erlischt:

1. wenn die Anlage oder der Standort innerhalb der in der Genehmigung festgelegten Frist nicht in Betrieb genommen wird oder die damit verbundene Tätigkeit nicht aufgenommen wurde,
2. wenn die Anlage oder der Standort in drei aufeinanderfolgenden Jahren inaktiv war,
3. wenn die Anlage oder der Standort durch einen Unfall ganz oder teilweise zerstört oder außer Betrieb gesetzt wurde. Wurde nur ein Teil der Anlage oder des Standorts zerstört oder außer Betrieb gesetzt, ist der neue Genehmigungsantrag auf den betreffenden Teil beschränkt,
4. wenn die erteilte Genehmigung abgelaufen ist,
5. wenn die Tätigkeit der Anlage oder des Standorts eingestellt wird.”

3. In Absatz 7 Absatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

“ Die beiden Antragsakten können sachlich kombiniert werden.

4. Absatz 7 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Fallen Einrichtungen, Unternehmen, Anlagen oder Verfahren gemäß Absatz 1 Buchstaben d und e des vorliegenden Artikels unter die Klasse 4 der Rechtsvorschriften über genehmigungspflichtige Betriebe oder wird die untere Schwelle dieser Klasse 4 nicht erreicht, sind diese nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes von der Genehmigung befreit.

5. In Absatz 8 werden die Worte „Absatz 3“ gestrichen.

6. Die Absätze 9, 10 und 11 mit folgendem Wortlaut werden angefügt:

“(9) Eine Kopie der Genehmigung gemäß Absatz 1 Buchstabe a muss jeder Abfallverbringung beigelegt werden.

(10) Einrichtungen oder Unternehmen, einschließlich öffentlicher Dienste, die Abfälle sammeln oder befördern, müssen sicherstellen, dass die Fahrzeuge, mit denen die Abfälle transportiert werden, mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 cm Breite und mindestens 30 cm Höhe ausgestattet sind, die in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ mit einer Buchstabenhöhe von 20 cm tragen. Eine Warntafel ist vorne am Fahrzeug und die andere hinten anzubringen. Bei Transporten mit einem Anhänger muss die hintere Warntafel am Heck des Anhängers angebracht werden. Die Warntafeln müssen von außen gut sichtbar sein. Diese Verpflichtung gilt nicht für Einrichtungen oder Unternehmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Nummern 2 bis 5, einschließlich öffentlicher Dienste.

(11) Die zuständige Verwaltung kann für die Einreichung der Genehmigungsanträge gemäß Absatz 1 bestimmte Formate, ggf. in elektronischer Form, vorschreiben.

Artikel 26.

Artikel 31 Absatz 3 dieses Gesetzes wird wie folgt geändert:

“(3) Die Genehmigungen können abgelehnt oder entzogen werden, wenn der Inhaber die Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder die festgelegten spezifischen Bedingungen nicht eingehalten hat oder nicht einhält.

Artikel 27.

Artikel 32 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„ Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 30 gilt eine Registrierungspflicht bei der zuständigen Verwaltung für:

1. Einrichtungen oder Unternehmen, die Abfälle in das Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg verbringen,
2. Einrichtungen oder Unternehmen, die Inertabfälle aus Straßen-, Aushub- oder Abbrucharbeiten sammeln oder befördern,
3. Einrichtungen oder Unternehmen, einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Abfälle sammeln oder befördern, die aus natürlichen nicht gefährlichen land- oder forstwirtschaftlichen Materialien, Mist oder Gülle, Klärschlamm, Grünabfällen oder biologisch

- abbaubaren Garten- und Parkabfällen bestehen,
4. Einrichtungen oder Unternehmen, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallende Abfälle sammeln oder befördern,
 5. Einrichtungen oder Unternehmen, die Produkte liefern und von ihren Kunden diese zu Abfall gewordenen Produkte zurücknehmen, um diese zusammenzuführen und sie einer Verwertung oder einer angemessenen Beseitigung zuzuführen,
 6. Sammelinfrastrukturen gemäß Artikel 13 Absatz 7,
 7. Ressourcententren,
 8. Sammelstellen für in Kapitel 20 01 des Abfallverzeichnisses gemäß Artikel 8 Absatz 1 aufgeführte ungefährliche Siedlungsabfälle im Hinblick auf deren Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie Einrichtungen, in denen die Vorbereitung zur Wiederverwendung dieser Abfälle durchgeführt wird.
2. Absatz 3 wird durch die Buchstaben e und f ergänzt, die wie folgt lauten:
- (e) Modalitäten für die Gestaltung, den Betrieb und die Bewirtschaftung,
 - (f) Modalitäten für die Führung von Aufzeichnungen und Übermittlung von Berichten.
3. Es wird ein Absatz 4 angefügt, der wie folgt lautet:
- “(4) Eine Kopie der Registrierung gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 5 muss jeder Abfallverbringung beigelegt werden.

Artikel 28.

Artikel 34 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

“(1) Einrichtungen und Unternehmen gemäß Artikel 30 Absatz 1 und Abfallerzeuger, mit Ausnahme von Haushalten, führen chronologische Aufzeichnungen über:

- a) die Menge, Art und Ursprung dieser Abfälle und die Menge der Produkte und Materialien, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling oder anderen Verwertungsverfahren stammen, und,
- b) sofern relevant, die Bestimmung, die Häufigkeit der Sammlung, die Transportart und die vorgesehene Abfallbehandlungsmethode für diese Abfälle.

Sie stellen diese Daten den zuständigen Stellen über das elektronische Register gemäß Absatz 4 zur Verfügung.

Zum Zwecke der Erstellung der Register teilen Sammler, Händler, Makler oder Empfänger den Abfallerzeugern alle erforderlichen Informationen mit, insbesondere den Abfallempfänger und das angewendete Behandlungsverfahren.

Bei Abfallerzeugern stellt das Register einen integralen Bestandteil des Abfallvermeidungs- und Abfallbewirtschaftungsplans gemäß Artikel 27 Absatz 3 dar. ”

2. In Absatz 2 wird der Satz „mit Ausnahme der an der Beförderung beteiligten Betriebe und Unternehmen, die diese Aufzeichnungen mindestens 12 Monate lang führen“ gestrichen.
3. Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt, der wie folgt lautet:
- “(4) Der Minister beauftragt die zuständige Verwaltung mit der Einrichtung eines nationalen elektronischen Registers für die Erfassung der in Absatz 1 genannten Daten über Abfälle.
- Der genaue Inhalt, das Format und die Nutzungsmodalitäten des Registers können durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden.
- Die in Absatz 1 genannten chronologischen Aufzeichnungen müssen über das elektronische Register erfolgen, sobald dieses eingerichtet ist. Das Datum der Einrichtung wird von der zuständigen Verwaltung öffentlich mitgeteilt.

Artikel 29.

Artikel 35 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„ Einrichtungen oder Unternehmen gemäß Artikel 30 Absatz 1 oder Artikel 32 Absatz 1 erstellen jedes Jahr bis zum 31. März für die zuständige Verwaltung einen Jahresbericht über das vergangene Jahr, in dem in aggregierter Form die in dem Register enthaltenen Informationen aufgeführt sind. Sie sind von der Übermittlung des Jahresberichts entbunden, wenn sie der zuständigen Verwaltung eine Berechtigung für den Online-Zugang zu ihren Daten erteilt haben, die in dem Register gemäß Artikel 34 Absatz 4 erfasst werden.

2. Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

“(5) Anhand der übermittelten Daten sowie der Daten aus dem elektronischen Register gemäß Artikel 34 Absatz 4 erstellt die zuständige Verwaltung die durch das vorliegende Gesetz und durch die europäischen und internationalen Bestimmungen vorgesehenen Berichte sowie die Statistiken über die Abfallbewirtschaftung. Die Abfallstatistiken werden von der zuständigen Verwaltung regelmäßig auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht.

Artikel 30.

Artikel 36 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„ Artikel 36. Nationaler Plan für die Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung

(1) Der Minister beauftragt die zuständige Verwaltung mit der Erstellung eines nationalen Plans für die Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung im Einklang mit den Artikeln 1, 9, 10 und 16.

(2) Der nationaler Plan für die Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung beinhaltet eine Analyse der aktuellen Situation der Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung sowie die erforderlichen Maßnahmen für eine Verbesserung der umweltverträglichen Vorbereitung zur Wiederverwendung, sowie des Recyclings, der Verwertung und der Beseitigung von Abfall und eine Bewertung, wie der Plan die Erfüllung der Ziele und der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterstützen wird.

(3) Der nationale Plan für die Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung enthält mindestens Folgendes:

1. die Art, Menge und Herkunft der im Hoheitsgebiet erzeugten Abfälle, die Abfälle, die wahrscheinlich aus dem oder in das Hoheitsgebiet verbracht werden, sowie eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Abfallströme,
2. die bestehenden bedeutenden Beseitigungs- und Verwertungsanlagen, einschließlich spezieller Vorkehrungen für Altöl, gefährliche Abfälle, Abfälle, die erhebliche Mengen kritischer Rohstoffe enthalten, oder Abfallströme, für die spezielle nationale Rechtsvorschriften oder spezielle Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten,
3. die Beurteilung der Notwendigkeit der Stilllegung bestehender Abfallbehandlungsanlagen und zusätzlicher Infrastrukturen von Abfallbehandlungsanlagen gemäß Artikel 16.
Es wird sichergestellt, dass die Investitionen und anderen Finanzmittel, auch für die lokalen Stellen, bewertet werden, die für die notwendigen Maßnahmen benötigt werden. Diese Bewertung wird in den entsprechenden Plan für die Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung oder andere für das gesamte Hoheitsgebiet geltenden strategischen Dokumente aufgenommen,
4. erforderlichenfalls ausreichende Informationen über die Ortsmerkmale für die Standortbestimmung und über die Kapazität künftiger Beseitigungsanlagen oder bedeutender Verwertungsanlagen,
5. allgemeine Abfallbewirtschaftungs- und Wiederverwendungsstrategien, einschließlich geplanter Abfallbewirtschaftungstechnologien und -methoden oder Strategien für Abfälle, die besondere Bewirtschaftungsprobleme aufwerfen,
6. organisatorische Aspekte der Abfallbewirtschaftung und Wiederverwendung, einschließlich einer Beschreibung der Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen öffentlichen und privaten Akteuren, die die Abfallbewirtschaftung durchführen,
7. eine Bewertung von Nutzen und Eignung des Einsatzes wirtschaftlicher und anderer Instrumente

- zur Bewältigung verschiedener Abfall- und Ressourcenprobleme, unter Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts aufrechtzuerhalten,
8. den Einsatz von Sensibilisierungskampagnen und die Bereitstellung von Informationen für die breite Öffentlichkeit oder bestimmte Verbrauchergruppen,
 9. Informationen zu den Maßnahmen, die zu treffen sind, um sicherzustellen, dass keine Abfälle, die recycelt oder verwertet werden können, insbesondere Siedlungsabfälle, auf einer Deponie abgelagert werden, mit Ausnahme von Abfällen, bei denen die Ablagerung auf einer Deponie in umwelttechnischer Hinsicht im Einklang mit Artikel 9 das beste Ergebnis erzielt,
 10. Beurteilung der bestehenden Abfallsammelsysteme – einschließlich der Materialien, die getrennt gesammelt werden, der geografischen Gebiete, in denen die getrennte Sammlung erfolgt, und der Maßnahmen zur Verbesserung der getrennten Sammlung –, aller im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 gewährten Ausnahmen und der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme,
 11. Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung jeglicher Form von Vermüllung sowie zur Säuberung von Abfällen jeder Art,
 12. geeignete qualitative und quantitative Indikatoren und Zielvorgaben in Bezug auf die Menge des anfallenden Abfalls und seine Behandlung und auf die Siedlungsabfälle, die beseitigt oder energetisch verwertet werden.
- (4) Der Plan für die Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung muss konform sein mit:
1. den Anforderungen an die Abfallbewirtschaftung gemäß dem Gesetz vom 21. März 2017 über Verpackungen und Verpackungsabfälle,
 2. den Zielvorgaben gemäß Artikel 14,
 3. den Anforderungen an die Abfallbewirtschaftung gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 24. Februar 2003 (in geänderter Fassung) über die Deponieablagerung von Abfällen zur Vermeidung von Müll,
 4. den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 8. September 1997 zur Annahme des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks, von dem am 22. September 1992 in Paris die Unterzeichnung der Anlagen I bis IV zu den Anhängen 1 und 2 der abschließenden Erklärung der Ministertagung der Kommissionen von Oslo und Paris vom 21. bis 22. September 1992 stattfand,
 5. Artikel 28 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 über Wasser (in geänderter Fassung).
- (5) Bei Bedarf können spezifische Pläne für besondere Abfallströme erstellt werden. ”

Artikel 31.

Artikel 37 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

Artikel 37. Abfallvermeidungsprogramme

(1) Der Minister beauftragt die zuständige Verwaltung im Einklang mit den Artikeln 1 und 9 mit der Erstellung von einem oder mehreren Abfallvermeidungsprogrammen, in denen mindestens die Abfallvermeidungsmaßnahmen gemäß Artikel 12 vorgesehen sind.

Die Programme können entweder in den nationalen Plan für die Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung gemäß Artikel 36 oder in andere umweltpolitische Programme aufgenommen werden, ggf. in Form von gesonderten Programmen.

Die Abfallvermeidungsziele und maßnahmen sind eindeutig anzugeben.

(2) Das Programm oder die Programme nach Absatz 1 legen die Abfallvermeidungsziele fest. Sie beschreiben, sofern relevant, den Beitrag, den die in Anhang VII aufgeführten Instrumente und Maßnahmen zur Abfallvermeidung leisten, und bewerten die Zweckmäßigkeit der in Anhang IV der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, in der geänderten Fassung angegebenen Beispielsmaßnahmen oder anderer geeigneter Maßnahmen. Im Rahmen der Programme werden auch bestehende Abfallvermeidungsmaßnahmen und ihr Beitrag zur Abfallvermeidung beschrieben.

Spezielle Programme zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen werden ebenfalls erlassen.

Artikel 32.

Artikel 40 Absatz 3 desselben Gesetzes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

“(3) Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten auch für Überarbeitungen der in den Artikeln 36 und 37 genannten Pläne und Programme, außer bei geringfügigen Änderungen oder Berichtigungen der vorgenannten Pläne und Programme, bei denen keine Folgenabschätzung im Sinne der Rechtsvorschriften über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme erforderlich ist.

Artikel 33.

Artikel 41 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

Artikel 41. Rechtswirkung der Pläne und Programme

Die Pläne und Programme gemäß den Artikeln 36 und 37 werden von der Regierung im Rat genehmigt. Ihre Durchführung ist von öffentlichem Interesse.

Artikel 34.

Artikel 42 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

Artikel 42. Verbotene Tätigkeiten

Die unkontrollierte Ablagerung oder Ableitung und unkontrollierte Bewirtschaftung von Abfällen, einschließlich der Verbrennung im Freien, die Vermüllung sowie die Einleitung von Abfällen in Abwassernetze sind verboten.

Artikel 35.

Artikel 43 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

Artikel 43. Vorbeuge- und Abhilfemaßnahmen

Bei einer Gefährdung oder Belastung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt kann der Minister alle situationsbedingt erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Sie können:

1. Analysen, Gutachten oder technische Prüfungen fordern,
2. die Schließung der Anlage oder des Standorts anordnen,
3. die Aussetzung der Tätigkeit, die möglicherweise die Ursache einer solchen Belastung ist, vorschreiben,
4. Arbeiten zur Quantifizierung, Beendigung, Instandsetzung und Beseitigung von Umweltbelastungen anordnen.

”

Artikel 36.

Artikel 45 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„ Artikel 45. Untersuchung und Feststellung von Verstößen

(1) Bedienstete der Zoll- und Akzisenverwaltung ab der Stufe des leitenden Brigadiers sowie Beamte und Bedienstete der Gehaltsgruppen A1, A2 und B1 der Umweltverwaltung können damit beauftragt werden, Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und dessen Durchführungsverordnungen festzustellen.

Die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung und die Bediensteten der Umweltverwaltung sind im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgabe als Strafverfolgungsbeamte tätig. Sie halten die Verstöße in entsprechenden Protokollen fest, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bediensteten müssen eine spezielle berufliche Ausbildung in Bezug auf die Untersuchung und Feststellung von Verstößen absolviert haben. Das Programm und die Dauer der Ausbildung sowie die Modalitäten für die Überprüfung der Kenntnisse werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

(3) Vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit leisten sie vor dem in Zivilsachen zuständigen Tribunal d'arrondissement de Luxembourg (Bezirksgericht Luxemburg) folgenden Eid:

„Ich schwöre, meine Aufgaben mit Integrität, Genauigkeit und Unparteilichkeit zu erfüllen.“

Der Artikel 458 des Strafgesetzbuchs findet Anwendung.

Artikel 37.

Artikel 46 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

“(1) Bei schwerwiegenden Anzeichen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder seine Durchführungsbestimmungen haben die Mitglieder der großherzoglichen Polizei und die in Artikel 45 Absatz 1 genannten Personen Tag und Nacht und ohne Voranmeldung Zugang zu den Anlagen, Räumlichkeiten, Grundstücken, Einrichtungen und Transportmitteln, die dem vorliegenden Gesetz und den für dessen Umsetzung erlassenen Verordnungen unterliegen. Die durchgeführten Kontrollmaßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die angegebenen Gründe entsprechen.

“(2) Die Bestimmungen gelten nicht für Wohnräume.

a) Unbeschadet von Artikel 33 Absatz 1 der Strafprozessordnung kann jedoch, sofern schwerwiegende Anzeichen dafür vorliegen, dass der Ursprung des Verstoßes in den zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten liegt, zwischen 6.00 Uhr und 24.00 Uhr eine Hausdurchsuchung durch einen Strafverfolgungsbeamten, Bediensteten der Großherzoglichen Polizei oder Bediensteten im Sinne von Artikel 45 durchgeführt werden, der im Auftrag des Ermittlungsrichters tätig wird.”

2. Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“(3) Bei der Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Befugnisse sind die Betroffenen befugt: ”.

Artikel 38.

Artikel 47 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

“(1) Mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 251 EUR bis 750 000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen geahndet werden Verstöße gegen:

1. Artikel 13 Absatz 9,
2. Artikel 15 Absätze 1 und 2,
3. Artikel 18 Absätze 1 und 3,
4. Artikel 23 Absätze 1, 3 und 4,
5. Artikel 24 Absätze 1 und 2,
6. Artikel 26 Absatz 9 Unterabsatz 3,
7. Artikel 42, sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt.

Die gleichen Sanktionen finden bei Behinderung oder Nichteinhaltung von Verwaltungsmaßnahmen Anwendung, die gemäß den Artikeln 43 oder 49 erlassen wurden.

Gleiches gilt bei Verstößen gegen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen für:

1. Personen, die eine illegale Verbringung im Sinne von Artikel 2 Nummer 35 durchführen,
2. Personen, die Abfälle während der Verbringung unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 19 vermischen,
3. Personen, die gegen eine Entscheidung der zuständigen Stelle nach Artikel 24 Absätze 2 und 3 verstoßen.

(2) Verstöße gegen Folgendes werden mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis sechs Monaten und einer Geldstrafe von 251 EUR bis 150 000 EUR oder nur mit einer dieser Strafen bestraft:

1. Artikel 13 Absätze 1 und 10,
2. Artikel 14 Absatz 2,
3. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a, Unterabsatz 2 und Buchstabe c und Absatz 4,
4. Artikel 19 Absätze 9 und 13,
5. Artikel 20 Absatz 7,
6. Artikel 25 Absatz 4,
7. Artikel 30 Absatz 1.

(2a) Mit einer Geldstrafe von 24 EUR bis 10 000 EUR werden Verstöße gegen Folgendes bestraft:

1. Artikel 12 Absätze 6, 7 und 10,
2. Artikel 23 Absatz 5, sofern der Verstoß auf öffentlichen Straßen begangen wird,
3. Artikel 25 Absatz 1,
4. Artikel 30 Absätze 9 und 10,
5. Artikel 32 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und Absatz 4,
6. Artikel 42, sofern es sich um ungefährliche Abfälle handelt,
7. Artikel 42, sofern es sich um Zigarettenstummel handelt.

Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen für:

1. Notifizierende und Empfänger, die keinen gültigen Vertrag gemäß Artikel 5 oder Artikel 18 Absatz 2 geschlossen haben,
 2. Personen, die keine Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen gemäß Artikel 6 abgeschlossen haben,
 3. Personen, welche die Verwertung oder Beseitigung nicht innerhalb der Fristen gemäß Artikel 9 Absatz 7 Satz 2 durchgeführt haben,
 4. Betreiber von Verfahren zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung, die die Entgegennahme der Abfälle oder den Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung nicht innerhalb der in Artikel 15 festgelegten Fristen bestätigt haben,
 5. Personen, die sich nach Erhalt der Zustimmung zu einer Verbringung nicht an die Anforderungen in Bezug auf die Begleitformulare gemäß Artikel 16 halten,
 6. Personen, die eine Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 4 durchführen, ohne dass die Informationen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a beigefügt werden.“
2. In Absatz 4 werden die Worte „Bedienstete der Zoll- und Akzisenverwaltung“ durch die Worte „Bedienstete der Umweltverwaltung“ ersetzt.

Artikel 39.

Artikel 48 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„ Artikel 48. Gebührenpflichtige Verwarnungen

Im Falle von Verstößen, die nach Artikel 47 Absatz 2a bestraft werden, können die von dem Generaldirektor der Großherzoglichen Polizei hierzu ermächtigten Beamten der Großherzoglichen Polizei sowie – in Ausübung ihrer Aufgaben in Zusammenhang mit den Kontrollen gemäß Artikel 45 – die von den zuständigen Ministern hierzu ermächtigten Bediensteten der betreffenden Verwaltungen gebührenpflichtige Verwarnungen erteilen.

Die gebührenpflichtige Verwarnung unterliegt der Bedingung, dass der Zuwiderhandelnde einwilligt, die fällige gebührenpflichtige Verwarnung unverzüglich an die qualifizierten Beamten zu bezahlen, oder dass er, falls die gebührenpflichtige Verwarnung am Ort des Verstoßes nicht erhoben werden kann, diese innerhalb der in dem Zahlungsbescheid festgesetzten Frist entrichtet. Im zweiten Fall kann die Zahlung durch Überweisung auf das in dem Zahlungsbescheid angegebene Post- oder Bankkonto erfolgen. Bei Zahlungsbescheiden, die von den oben genannten Bediensteten der Großherzoglichen Polizei ausgestellt wurden, kann die Zahlung auch in einer Dienststelle der Großherzoglichen Polizei erfolgen.

Die gebührenpflichtige Verwarnung wird durch ein ordnungsgemäßes Strafmandat ersetzt,

1. wenn der Zuwiderhandelnde innerhalb der gesetzten Frist keine Zahlung geleistet hat,
2. wenn der Zuwiderhandelnde erklärt, dass er nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gebühr(en) zu bezahlen,
3. wenn der Zuwiderhandelnde zu dem Zeitpunkt, an dem der Verstoß begangen wurde, minderjährig war.

Die Höhe der gebührenpflichtigen Verwarnung sowie die Zahlungsmodalitäten werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt, in der auch die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels geregelt werden sowie ein Katalog erstellt wird, in dem die Verstöße gemäß der Höhe der zu erhebenden gebührenpflichtigen Verwarnungen zu Gruppen zusammengefasst werden.

Der Mindestbetrag der gebührenpflichtigen Verwarnung beträgt 24 EUR. Der Höchstbetrag der gebührenpflichtigen Verwarnung beträgt 1000 EUR. Wird die gebührenpflichtige Verwarnung, einschließlich eventueller Mahngebühren, innerhalb von 45 Tagen nach Feststellung des Verstoßes

beglichen, wird die Strafverfolgung eingestellt.

Wurde die gebührenpflichtige Verwarnung nach dieser Frist beglichen, wird sie im Falle eines Freispruchs zurückerstattet bzw. im Falle einer Verurteilung auf die verhängte Geldstrafe und eventuelle Gerichtskosten angerechnet. In diesem Fall werden die gerichtlichen Schritte durch die Begleichung der gebührenpflichtigen Verwarnung nicht berührt.

Die zuständigen Verwaltungen führen ein Register mit den für die Durchführung des vorliegenden Artikels erforderlichen Daten.

Artikel 40.

Artikel 49 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen von Artikel 12 bis 16, 18, 19 Absätze 7, 9, 10, 11 und 13, 23 bis 27, 30, 32 bis 35, 42 und 54 Absatz 2 kann der Minister:

- a) dem Betreiber einer Einrichtung oder einem Hersteller, Besitzer, Einführer oder Händler eine Frist für die Umsetzung dieser Bestimmungen einräumen, wobei diese Frist nicht länger als zwei Jahre sein kann. Diese Frist darf nicht länger als zwei Jahre sein;
- b) die Tätigkeit des Abfallhändlers, Maklers, Sammlers oder Beförderers, den Betrieb der Einrichtung oder die Arbeiten auf der Baustelle durch eine vorläufige Maßnahme ganz oder teilweise aussetzen oder die Einrichtung oder die Baustelle ganz oder teilweise schließen und Siegel anbringen lassen.”

2. Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 41.

Nach Artikel 49 desselben Gesetzes wird ein Artikel 49a eingefügt, der wie folgt lautet:

„ Artikel 49a. Geldbußen

Verstöße gegen die nachstehenden Artikel können von dem Minister mit einer Geldbuße von 250 EUR bis 10 000 EUR belegt werden:

1. Artikel 12 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 1, Absatz 5 Unterabsatz 2 sowie Absätze 8 und 9,
2. Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 sowie Absätze 4, 5 und 8,
3. Artikel 17 Absatz 3,
4. Artikel 19 Absätze 7, 10 und 11,
5. Artikel 23 Absätze 2 und 5, mit Ausnahme der Fälle gemäß Artikel 47 Absatz 3,
6. Artikel 26 Absätze 1, 2 und 3,
7. Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben b und d,
8. Artikel 32 Absatz 1 Nummern 6 bis 8,
9. Artikel 33 Absätze 2 und 3,
10. Artikel 34 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 sowie Absatz 2,
11. Artikel 35 Absätze 1 und 2,

Die Geldbußen sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung zu bezahlen.

Die Geldbußen werden von der Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung erhoben. Die Einziehung erfolgt wie bei Einregistrierungsgebühren.

Artikel 42.

Artikel 50 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

“(1) Gegen die kraft des vorliegenden Gesetzes getroffenen Entscheidungen können vor dem als Tatgericht entscheidenden Verwaltungsgericht Rechtsmittel eingelegt werden. Ein solches Rechtsmittel muss unter Androhung des Verfalls innerhalb von 40 Tagen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen.

Artikel 43.

Anhang II wird wie folgt ersetzt:

„

ANHANG II

Verwertungsverfahren

R 1 Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung (*)

R 2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln

R 3 Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) (**)

R 4 Recycling/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen (***)

R 5 Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen (****)

R 6 Regenerierung von Säuren und Basen

R 7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen

R 8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen

R 9 Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl

R 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung

R 11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden

R 12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (*****)

R 13 Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) (*****)

(*) Hierunter fallen Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, nur dann, wenn deren Energieeffizienz mindestens folgende Werte beträgt:

- – 0,60 für in Betrieb befindliche Anlagen, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht vor dem 1. Januar 2009 genehmigt wurden,
- – 0,65 für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 genehmigt wurden, wobei folgende Formel verwendet wird: Energieeffizienz = $(E_p - (E_f + E_i)) / (0,97 \times (E_w + E_f))$ Dabei ist:

E_p die jährlich als Wärme oder Strom erzeugte Energie. Der Wert wird berechnet, indem Elektroenergie mit dem Faktor 2,6 und für gewerbliche Zwecke erzeugte Wärme mit dem Faktor 1,1 (GJ/Jahr) multipliziert wird.

E_f der jährliche Input von Energie in das System aus Brennstoffen, die zur Erzeugung von Dampf eingesetzt werden (GJ/Jahr).

E_w die jährliche Energiemenge, die im behandelten Abfall enthalten ist, berechnet anhand des unteren Heizwerts des Abfalls (GJ/Jahr).

E_i die jährliche importierte Energiemenge ohne E_w und E_f (GJ/Jahr).

0,97 ist ein Faktor zur Berechnung der Energieverluste durch Rost- und Kesselasche sowie durch Strahlung.

Diese Formel ist entsprechend dem Referenzdokument zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung zu verwenden.

Der Wert der Energieeffizienzformel wird mit einem Klimakorrekturenfaktor (Climate Correction Factor, CCF) wie folgt multipliziert:

- (1) CCF für vor dem 1. September 2015 in Betrieb befindliche und nach geltendem EU-Recht genehmigte Anlagen
 - CCF = 1, wenn $HDD \geq 3\,350$
 - CCF = 1,25, wenn $HDD \leq 2\,150$
 - CCF = $-(0,25/1\,200) \times HDD + 1,698$, wenn $2\,150 < HDD < 3\,350$
- (2) CCF für nach dem 31. August 2015 genehmigte Anlagen und für Anlagen gemäß Nummer 1 ab 31. Dezember 2029:

CCF = 1, wenn HDD \geq 3 350

CCF = 1,12, wenn HDD \leq 2 150

CCF = $-(0,12/1\ 200) \times$ HDD + 1,335, wenn $2\ 150 < \text{HDD} < 3\ 350$

(Der sich daraus ergebende CCF-Wert wird auf drei Dezimalstellen gerundet).

Der HDD-Wert (Heizgradtage) sollte dem Durchschnitt der jährlichen HDD-Werte für den Standort der Verbrennungsanlage entsprechen, berechnet für einen Zeitraum von 20 aufeinanderfolgenden Jahren vor dem Jahr, für das der CCF bestimmt wird. Der HDD-Wert sollte nach der folgenden Eurostat-Methode berechnet werden: $\text{HDD} = (18\text{ °C} - T_m) \times d$, wenn T_m weniger als oder gleich 15 °C (Heizschwelle) beträgt, und $\text{HDD} = \text{null}$, wenn T_m über 15 °C beträgt; dabei ist T_m die mittlere Außentemperatur $(T_{\text{min}} + T_{\text{max}})/2$ über einen Zeitraum von d Tagen. Die Berechnungen sind täglich durchzuführen ($d = 1$) und auf ein Jahr hochzurechnen.

(**) Dies schließt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vergasung und Pyrolyse unter Verwendung der Bestandteile als Chemikalien und die Verwertung organischer Stoffe zur Verfüllung ein.

(***) Dies schließt die Vorbereitung zur Wiederverwendung ein.

(****) Dies schließt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling anorganischer Baustoffe, die Verwertung anorganischer Stoffe zur Verfüllung und die Bodenreinigung, die zu einer Verwertung des Bodens führt, ein.

(*****) Falls sich kein anderer R-Code für die Einstufung eignet, kann dies vorbereitende Verfahren einschließen, die der Verwertung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen – wie z. B. Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der unter R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren.

(*****) Unter einer „zeitweiligen Lagerung“ ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des Artikels 4 Nummer 19 zu verstehen.

Artikel 44.

Anhang IV wird wie folgt ersetzt:

„

ANHANG IV

Bearbeitungsfristen

(1) Für Anträge, die nach den Bestimmungen der Artikel 7, 9 und 30 Buchstaben a, b, c und f eingereicht werden, gilt Folgendes:

1. Die zuständige Verwaltung entscheidet innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Eingangsbestätigung, ob der Antrag zulässig ist.

Der Antrag ist unzulässig, wenn er nach Ermessen der zuständigen Verwaltung als offensichtlich unvollständig anzusehen ist.

Ein Antrag ist offensichtlich unvollständig, wenn er nicht die in dem vorliegenden Gesetz angeführten spezifischen Angaben und Unterlagen enthält. Da das vorliegende Gesetz keine genauen Details enthält, erstellt die zuständige Verwaltung eine Liste der erforderlichen Angaben und Unterlagen, die in elektronischer Form veröffentlicht wird.

Ein Antrag ist außerdem unzulässig, wenn er widersprüchliche Angaben oder Unterlagen enthält.

Eine unzulässige Akte wird von der zuständigen Verwaltung unverzüglich und ohne weitere Maßnahmen an den Antragsteller zurückgesendet. Der Unzulässigkeitsbeschluss wird begründet. Geht innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten fünfzehn Tage keine Mitteilung der zuständigen Verwaltung ein, ist der Antrag zulässig.

Einsprüche in Bezug auf die Zulässigkeit einer Antragsakte werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 50 Absatz 1 eingelegt.

2. Bei für zulässig erklärten Anträgen setzt die zuständige Verwaltung den Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Monaten darüber in Kenntnis, ob seine Antragsakte vollständig ist.

3. Wenn die Akte nicht vollständig ist oder wenn die zuständige Verwaltung auf Grundlage der in der Akte enthaltenen Elemente zusätzliche Informationen benötigt, um beurteilen zu können, ob die geplante

Tätigkeit den Bestimmungen der Artikel 9 und 10 gerecht wird, fordert sie den Antragsteller innerhalb der oben genannten Frist einmalig auf, seine Akte zu vervollständigen oder zusätzliche Informationen bereitzustellen.

Der Antragsteller übermittelt die angeforderten Informationen alle zusammen mit der erforderlichen Genauigkeit und gemäß den Regeln der Technik innerhalb von zwei Monaten an die zuständige Verwaltung.

Auf schriftlichen und begründeten Antrag des Antragstellers kann diese Frist einmalig um einen Monat verlängert werden.

Geht innerhalb der oben genannten Fristen keine Antwort ein, gilt der Antrag als nichtig. Der Antragsteller wird von der zuständigen Verwaltung darüber in Kenntnis gesetzt.

4. Falls die Antragsakte gemäß der vorstehenden Nummer 2 als vollständig beurteilt wurde oder die angeforderten zusätzlichen Informationen innerhalb den unter Nummer 3 genannten Fristen an die zuständige Verwaltung übermittelt wurden, verfügt der Minister über eine Frist von drei Monaten, um die Entscheidung zu treffen.

(2) Für Anträge, die nach den Bestimmungen von Artikel 19 eingereicht werden, gilt Folgendes:

a) Bei Anträgen, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 des vorliegenden Gesetzes eingereicht werden, entscheidet die zuständige Verwaltung innerhalb eines Monats nach der Eingangsbestätigung des Antrags, ob dieser zulässig ist.

Eine Akte ist unzulässig, wenn:

1. die spezifischen Bedingungen gemäß Artikel 19 Absatz 6 Unterabsatz 1 nicht erfüllt sind,
2. wenn sie nicht die spezifischen Unterlagen gemäß Artikel 19 Absatz 6 Unterabsatz 2 enthält.

Die zuständige Verwaltung fordert ggf. fehlende Unterlagen von dem Antragsteller an, der diese innerhalb einer Frist von einem Monat einzureichen hat. Nach Ablauf dieser Frist verfügt der Minister erneut über eine Frist von einem Monat, um über die Zulässigkeit der Akte zu entscheiden.

b) Bei für zulässig erklärten Anträgen verfügt der Minister über eine Frist von drei Monaten, um die Entscheidung zu treffen.

Enthält die Akte widersprüchliche Angaben oder Unterlagen oder fehlen Informationen, fordert die zuständige Verwaltung den Antragsteller innerhalb der oben genannten Frist einmalig auf, die Akte zu vervollständigen und diese Unterlagen oder Angaben zu übermitteln.

Der Antragsteller übermittelt die angeforderten Informationen alle zusammen innerhalb von zwei Monaten an die zuständige Verwaltung.

Auf schriftlichen und begründeten Antrag des Antragstellers kann diese Frist einmalig um einen Monat verlängert werden. Werden die angeforderten Informationen innerhalb dieser Frist nicht an die zuständige Verwaltung übermittelt, gilt die Akte als nichtig und der Antragsteller wird darüber in Kenntnis gesetzt.

Werden die angeforderten Informationen innerhalb der gesetzten Frist übermittelt, verfügt der Minister nach deren Eingang über eine Frist von drei Monaten, um die Entscheidung zu treffen.

(3) Für Anträge, die nach den Bestimmungen von Artikel 30 Buchstaben d und e eingereicht werden, gilt Folgendes:

Die Bearbeitungsfristen sind die Fristen, die in den Rechtsvorschriften über genehmigungspflichtige Betriebe angeführt sind:

1. für Einrichtungen, Unternehmen, Anlagen oder Verfahren, die nicht unter das Gesetz vom 10. Juni 1999 über genehmigungspflichtige Betriebe (in geänderter Fassung) fallen: Fristen der Klasse 3 dieser Rechtsvorschriften,
2. für Einrichtungen, Unternehmen, Anlagen oder Verfahren, die unter das Gesetz vom 10. Juni 1999 über genehmigungspflichtige Betriebe (in geänderter Fassung) fallen: Fristen der Klasse 1 dieser Rechtsvorschriften.

”

Artikel 45.

Anhang III desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel 46.

Das gleiche Gesetz wird durch einen Anhang VI und Anhang VII ergänzt, der wie folgt lautet:

Anhang VI

Produkte gemäß Artikel 12 Absatz 3

- i. Einwegkunststoffprodukte, die ab dem 1. Januar 2023 auf öffentlich zugänglichen Festen und Veranstaltungen verboten sind
 1. Schalen und sonstige Lebensmittelbehältnisse
 2. Teller
 3. Besteck (Gabeln, Messer, Löffel, Essstäbchen)
 4. Rührstäbchen
 5. Trinkhalme
 6. Cocktailspieße
 7. Getränkebehälter: Becher, Tassen, Gläser
 8. Flaschen
- ii. Einwegprodukte, die ab dem 1. Januar 2025 auf öffentlich zugänglichen Festen und Veranstaltungen verboten sind
 1. Teller
 2. Rührstäbchen
 3. Trinkhalme
 4. Cocktailspieße
 5. Getränkebehälter: Becher, Tassen, Gläser
 6. Flaschen (andere als Glasflaschen)
 7. Getränkedosen
 8. Getränkekartons

ANHANG VII

BEISPIELE FÜR WIRTSCHAFTLICHE INSTRUMENTE UND ANDERE MAßNAHMEN ZUR SCHAFFUNG VON ANREIZEN FÜR DIE ANWENDUNG DER ABFALLHIERARCHIE GEMÄß ARTIKEL 9

1. Gebühren und Beschränkungen für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien und Verbrennung von Abfällen als Anreiz für Abfallvermeidung und Recycling, wobei die Ablagerung von Abfällen auf Deponien die am wenigsten bevorzugte Abfallbewirtschaftungsoption bleibt,
2. Verursacherbezogene Gebührensysteme, in deren Rahmen Abfallerzeugern ausgehend von der tatsächlich verursachten Abfallmenge Gebühren in Rechnung gestellt werden und die Anreize für die Trennung recycelbarer Abfälle an der Anfallstelle und für die Verringerung gemischter Abfälle schaffen,
3. steuerliche Anreize für die Spende von Produkten, insbesondere von Lebensmitteln,
4. Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für verschiedene Arten von Abfällen und Maßnahmen zur Optimierung der Wirksamkeit, Kosteneffizienz und Steuerung dieser Regime,
5. Pfandsysteme und andere Maßnahmen zur Förderung der effizienten Sammlung gebrauchter Produkte und Materialien,
6. solide Planung von Investitionen in Infrastruktur zur Abfallbewirtschaftung, über die Fonds der Europäischen Union,
7. ein auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes öffentliches Beschaffungswesen zur Förderung einer besseren Abfallbewirtschaftung und des Einsatzes von recycelten Produkten und Materialien,
8. schrittweise Abschaffung von Subventionen, die nicht mit der Abfallhierarchie vereinbar sind,
9. Einsatz steuerlicher Maßnahmen oder anderer Mittel zur Förderung des Absatzes von Produkten und Materialien, die zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt wurden,
10. Förderung von Forschung und Innovation im Bereich moderne Recycling- und Generalüberholungstechnologie,

11. Nutzung der besten verfügbaren Verfahren der Abfallbehandlung,
12. wirtschaftliche Anreize für regionale und kommunale Behörden zur Förderung der Abfallvermeidung und zur verstärkten Einführung von Systemen der getrennten Sammlung, bei gleichzeitiger Vermeidung der Förderung der Ablagerung von Abfällen auf Deponien und Verbrennung von Abfällen,
13. Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, insbesondere in Bezug auf getrennte Sammlung, Abfallvermeidung und Vermeidung von Vermüllung, sowie durchgängige Berücksichtigung dieser Fragen im Bereich Aus- und Weiterbildung,
14. Systeme für die Koordinierung, auch mit digitalen Mitteln, aller an der Abfallbewirtschaftung beteiligten zuständigen Behörden,
15. Förderung des fortgesetzten Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen allen Interessenträgern der Abfallbewirtschaftung sowie Unterstützung von freiwilligen Vereinbarungen und der Berichterstattung über Abfälle durch Unternehmen.

”

Artikel 47.

Das geänderte Gesetz vom 31. Mai 1999 zur Einrichtung eines Umweltschutzfonds wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Abfallvermeidung und -reduzierung, eine solide Abfallbewirtschaftung, Kreislaufwirtschaft und Beteiligung an entsprechenden Projekten;“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Die in Buchstabe d genannte Beihilfe wird auf 75 % erhöht.

b) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Beihilfen bis zu maximal 50 % der Investitionskosten für innovative Maßnahmen und Projekte in der Kreislaufwirtschaft, die voraussichtlich erheblich zu den Zielen des geänderten Gesetzes vom 21. März 2012 über Abfälle beitragen werden.“

Wir ordnen an und erlassen, dass dieses Gesetz in das Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg aufgenommen wird, um von allen, die die Angelegenheit betrifft, vollstreckt und eingehalten zu werden.

*Ministerin für Umwelt, Klima
und nachhaltige Entwicklung,*
Joëlle Welfring

Genf, den 9. Juni 2022.
Henri

Die Ministerin für Gesundheit,
Paulette Lenert

Der Justizminister,
Sam Tanson

Die Innenministerin,
Taina Bofferding

Der Wirtschaftsminister,
Franz Fayot

*Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und ländliche Entwicklung,*
Claude Haagen

*Minister für Arbeit, Beschäftigung
und Sozial- und Solidarwirtschaft,*
Georges Engel

Parl. Dok. 7659; Ord. sess. 2019-2020, 2020-2021 und 2021-2022; Richtlinie (EU) 2018/851.

